



©Pixabay

Zukunft.KiTas.Ansbach

KiTa – K O N Z E P T

der Stadt Ansbach

Inhaltsverzeichnis

Grußwort von Oberbürgermeister Thomas Deffner	5
A. Kindertagesstättenbedarfsplanung	6
1. Rechtsanspruch auf Betreuung	6
2. Ausbaustand Kindertagesstätten	7
2.1 Schaffung von Betreuungsplätzen in den letzten 10 Jahren (2009 – 2019)	7
2.2 Übersicht Kindertagesstätten / Platzzahlen (Stand September 2020)	8
2.3 Aufteilung der Plätze/ Kindertagesstätten nach Stadtteilen	8
2.4 Unterscheidung der 24 Kindertagesstätten nach Aufnahmealter der Kinder	10
2.5 Bestehende Provisorien	11
3. Übersicht der geplanten Erweiterungen	12
3.1 Städtische Maßnahmen	12
3.2 Maßnahmen anderer Träger	13
4. Bedarfsanalyse im Kleinkindalter	14
4.1 Bedarfsanalyse Ü3-Bereich	14
4.2 Bedarfsanalyse U3-Bereich	15
5. Übersicht Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder	16
5.1 Beschreibung Ganztagsklassen, Mittagsbetreuung	16
5.2 Bedarfsanalyse Schulkindbetreuung	17
6. Informationen zur Entscheidungsfindung der Zielformulierungen	18
6.1 Platzzahlen	18
6.1.1 Unterscheidung zwischen Platzzahl und Belegungszahl	18
6.1.2 Abweichung zwischen den Platzzahlen in der Betriebserlaubnis und den tatsächlich vorhandenen Plätzen	18
6.1.3 Kinder mit Inklusionsbedarf	18
6.1.4 Kinder aus dem Landkreis	19
6.2 Informationsgewinnung	19
6.2.1 Belegungsabfragen	19
6.2.2 Kinderbetreuungsstudie	19
6.2.3 Elternbefragungen	20
6.2.4 Software-Programm KitaVM	20
6.2.5 Warteliste	21
7. Wohnungsbaupotenzialflächen	22
7.1 Geplante Siedlungsentwicklung	22
7.2 Langfristig mögliche Bauflächen	22
7.3 Zunahme des Betreuungsbedarfs aufgrund der Bauplätze	23

8. Notwendige Zielformulierungen.....	24
8.1 Abdeckungsquoten.....	24
8.2 Erstattung von Fahrtkosten	24
8.3 Städtische Bauvorhaben.....	25
8.4 Freiwillige Leistungen der Stadt Ansbach	25
9. Zusammenfassung.....	26
9.1 Schulkindbetreuung.....	26
9.2 Krippenkinder und Kindergartenkinder	26
Schlussbemerkung.....	27
Anlage A 1 Gesetzestext § 24 SGB VIII.....	28
Anlage A 2 Übersicht der Geburtsjahrgänge	29
Anlage A 3.1 Übersicht der Betreuungszahlen im Schuljahr 2019/20	30
Anlage A 3.2 Überblick der Schulsprengel und der Standorte von KiTas	31
Anlage A 4 Belegungsabfrage	32
Anlage A 5 Statistiken zum Betreuungsbedarf.....	34
Anlage A 6 Inklusion	35
Anlage A 7 Informationsbroschüre	37
B. KiTa-Förderung.....	41
<u>Richtlinien zur Förderung von Kindertagesstätten in der Stadt Ansbach</u>	
<u>„Ansbacher Modell“</u>	41
<u>1. Investitionskostenförderung.....</u>	41
1.1 Investitionen, die nach dem BayFAG förderfähig sind.....	41
1.2 Investitionen, die nicht nach dem BayFAG förderfähig sind.....	42
1.3 Verwendungsnachweis.....	42
1.4 Prüfung.....	433
1.5 Rückzahlung, Kürzungen.....	433
<u>2. Betriebskostenförderung.....</u>	43
2.1 Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG.....	43
2.2 Betriebskostenzuschüsse durch die Stadt Ansbach.....	43
<u>3. Mietzahlungen</u>	444
3.1 Mietzahlungen für städtische Gebäude.....	444
3.2 Ausgleich für Träger mit eigenem Gebäude	444
3.3 Mietkostenzuschuss	44
<u>4. Evaluation</u>	44
Anlage B 1 Raumprogramm für Kinderkrippen.....	45

<u>Anlage B 2 Raumprogramm für Kindergärten</u>	46
<u>Anlage B 3 Raumprogramm für Kindergärten und Kinderkrippen</u>	47
<u>Anlage B 4 Raumprogramm für Horte</u>	48
<u>Anlage B 5 Ansatzfähige Einnahmen und Ausgaben für die Betriebskostenförderung.....</u>	49
<u>C. Machbarkeitsstudie mit Muster-Raumprogramm und Anforderungsprofil zur inklusiven</u>	
<u>Gestaltung von Kindertagesstätten.....</u>	50
<u>1. Muster-Raumprogramm.....</u>	50
<u>1.1 Anlass.....</u>	50
<u>1.2 Geltungsbereich.....</u>	50
<u>1.3 Methodisches Vorgehen.....</u>	50
<u>1.4 Grundsatz der Flexibilität.....</u>	51
<u>1.5 Raumflächen.....</u>	51
<u>2. Anforderungsprofil zur inklusiven Gestaltung von Kindertagesstätten.....</u>	52
<u>2.1 Inklusion.....</u>	52
<u>2.2 Geltungsbereich.....</u>	52
<u>2.3 Themen der inklusiven Gestaltung.....</u>	53
<u>2.3.1 Orientierung.....</u>	53
<u>2.3.2 Barrierefreier Zugang.....</u>	53
<u>2.3.3 Kommunikation.....</u>	53
<u>2.3.4 Sanitäreinheit.....</u>	54
<u>2.3.5 Außenbereich.....</u>	54
<u>2.3.6 Flächenansatz.....</u>	54
<u>2.4 Grundlagen und Planungshilfen.....</u>	54
<u>3. Machbarkeitsstudie.....</u>	56
<u>Anlage C 1.1 Muster-Raumprogramm Kindergarten.....</u>	69
<u>Anlage C 1.2 Muster-Raumprogramm Kinderkrippen.....</u>	70
<u>Anlage C 2 Erläuterungen zum Muster-Raumprogramm.....</u>	71

Grußwort von Oberbürgermeister Thomas Deffner

Liebe Eltern,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung stellen in unserer Gesellschaft einen wichtigen Teil der Lebenswelt von Eltern und Kindern dar und leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Betreuung von Mädchen und Jungen in den ersten Lebensjahren. Der Kindergarten ist ein Ort des Spielens und der Bewegung, der Begegnung und des Lernens. Neigungen und Interessen der Kinder werden gefördert, Wissen und Fähigkeiten gestärkt.

Die Erzieherinnen und Erzieher der Kindertagesstätten leisten eine immens wichtige Arbeit, die nicht nur pädagogisch, sondern auch gesellschaftspolitisch von großer Bedeutung ist. Denn neben anderen Einrichtungen wie beispielsweise den Ganztagschulen erleichtern gerade Kindertagesstätten die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärken damit die Familienfreundlichkeit in unserer Stadt.

Mit dem neuen KiTa-Konzept möchte die Stadt Ansbach die Kinderbetreuung zukunftssicher gestalten und die Betreuungsplätze von Kindern im Vorschulalter sicherstellen. Das Konzept beinhaltet dafür eine fundierte Bedarfsplanung, eine Aufstellung der möglichen Förderungen sowie eine Machbarkeitsstudie beim Ausbau von Betreuungsplätzen und ist dabei Grundlage, um eine umfassende Betreuung für Mädchen und Jungen im Vorschulalter sicherzustellen.

Mein ganz besonderer Dank geht an alle Beteiligten, die an der Erstellung mitgewirkt haben.

Ihr



Thomas Deffner
Oberbürgermeister

A. Kindertagesstättenbedarfsplanung

1. Rechtsanspruch auf Betreuung

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist durch § 24 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)¹ definiert. Entgegen einzelner Meinungen kann der Rechtsanspruch auf Betreuung bereits ab Geburt gegeben sein, wenn die Eltern bestimmte Kriterien erfüllen (berufliche oder schulische Ausbildung, Berufstätigkeit oder Arbeit suchend) oder wenn die Situation des Kindes eine außerhäusliche Betreuung und Förderung erfordert (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bedingungslos (§ 24 Abs. 2 u. 3 SGB VIII). Der zeitliche Betreuungsrahmen wird stets durch den individuellen Bedarf des Kindes bestimmt (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz durch das Angebot in einer Einrichtung (Krippe) oder in Tagespflege erfüllen. Ab dem dritten Lebensjahr ist ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte anzubieten (§ 24 Abs. 2 u. 3 SGB VIII).

Für Schulkinder ist zudem ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass bis 2025 ein Rechtsanspruch für Grundschulkinder auf eine ganztägige Betreuung im SGB VIII beschrieben sein wird. Die Stadt Ansbach bereitet sich derzeit auf die Erfüllung des rechtlich noch nicht konkret gefassten individuellen Rechtsanspruchs vor. Die Planungen unterliegen jedoch zahlreichen Unwägbarkeiten.

Eltern haben das Recht auf Beratung bezüglich des Platzangebotes und der pädagogischen Ausrichtung der Einrichtungen (§ 24 Abs. 5 SGB VIII). Durch Landesrecht können Eltern verpflichtet werden, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe fristgerecht über die geplante Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes zu informieren (§ 24 Abs. 5 S. 2 SGB VIII).

In Bayern können Eltern den Rechtsanspruch erst drei Monate nachdem sie bekannt gegeben haben, dass sie einen Betreuungsbedarf anmelden, einfordern (Art. 45a Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze [AGSG]).

¹ Siehe Anlage 1.

2. Ausbaustand Kindertagesstätten

In Kapitel 2 wird der Ausbaustand der Kindertageseinrichtungen und der vorhandenen Plätze aus unterschiedlichen fachlichen Blickwinkeln dargestellt.

2.1 Schaffung von Betreuungsplätzen in den letzten 10 Jahren (2009 – 2019)

Der Bedarf an Betreuungsplätzen wächst seit langem kontinuierlich an. Eine deutliche Verschiebung zeigt sich im früheren Betreuungsbeginn. Betreuungsplätze werden meist bereits vor dem dritten Lebensjahr des Kindes benötigt. Des Weiteren ist der zeitliche Betreuungsumfang gewachsen. Viele Eltern benötigen Ganztagesplätze.

Bis 2009 gab es 3 Krippengruppen mit 42 Plätzen in der Stadt.

In den Jahren 2009 bis 2019 hat die Stadt Ansbach in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesstätten für den Betreuungsbedarf der unter 3-jährigen Kinder 11 Krippen-Gruppen mit insgesamt 153 Plätzen gebaut. In einer Krippen-Gruppe werden in der Regel 12 Kinder betreut.

Die Krippen sind in folgenden Einrichtungen entstanden:

- Meinhardswinden,
- Eyb,
- St. Johannis,
- St. Ludwig,
- Wichtelparadies,
- Montessori-Kinderhäuschen,
- Lummerland-Hennenbach (3 Gruppen),
- Dombachknirpse (2 Gruppen).

Eine flexible Möglichkeit, Kinder unter 3 Jahren aufnehmen zu können und gleichzeitig entsprechend des Bedarfs auch Kiga-Plätze für über 3-jährige anbieten zu können, stellen die sogenannten „Kleinkind-Gruppen“ dar, in denen Kinder im Alter von 2 bis 4 Jahren zusammen betreut werden. In einer Kleinkind-Gruppe werden in der Regel 15 Kinder betreut.

Bis 2009 gab es 4 Kleinkind-Gruppen mit 57 Plätzen.

Bis 2019 sind 5 Kleinkind-Gruppen mit 65 Plätzen in folgenden Einrichtungen hinzugekommen:

- Christ-König,
- Meinhardswinden,
- St. Gumbertus,
- Schalkhausen (2 Gruppen).

Im Kiga-Bereich sind 10 Gruppen mit insgesamt 232 Plätzen für Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren eröffnet worden. Es handelt sich um folgende Einrichtungen:

- Lummerland-Hennenbach,
- Wichtelparadies,
- Unterm Blätterdach-Waldkindergarten,
- Waldorf,
- Diakoneo,
- Kunterbunt,
- Montessori (2 Gruppen),
- TIZ Kids (2 Gruppen).

Im Zeitraum von 2009 bis 2019 wurden insgesamt 450 neue Betreuungsplätze geschaffen. Die Konzentration bei der Schaffung der neuen Plätze lag zunächst auf dem Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3-jährige. Die meisten Kleinkind- und Kiga-Plätze entstanden erst in den Jahren 2018 und 2019. Diese Plätze wurden zum Großteil nicht durch tatsächliche Erweiterungen geschaffen, sondern dienen lediglich als zeitlich befristete Provisorien, bis reguläre Neubauten entstanden sind.

2.2 Übersicht Kindertagesstätten / Platzzahlen (Stand September 2020)

Insgesamt bestehen derzeit in 24 Einrichtungen 1.685 Plätze, die sich wie folgt aufteilen:

- 55 Kiga-Gruppen (3 – 7 Jahre) mit einer Gesamtplatzzahl von 1.341 Plätzen
- 10 Kleinkind-Gruppen (2 – 4 Jahre) mit einer Gesamtplatzzahl von 137 Plätzen
- 15 Krippen-Gruppen (0 – 3 Jahre) mit einer Gesamtplatzzahl von 207 Plätzen

Zusätzlich gibt es 50 Plätze für U3-Kinder im Bereich der Tagespflege.

2.3 Aufteilung der Plätze/ Kindertagesstätten nach Stadtteilen

Im Zuge der Gebietsreform von 1972 wurden folgende selbständige Gemeinden mit ihren Teilorten in die kreisfreie Stadt Ansbach eingemeindet²:

- Neuses mit – Strüth – Wasserzell
- Claffheim mit – Hohe Fichte – Winterschneidbach
- Bernhardswinden mit – Deßmannsdorf – Kurzendorf – Louismühle
Meinhardswinden
- Eyb mit – Aumühle – Kaltengreuth – Pfaffengreuth – Schockenmühle
Untereichenbach
- Schalkhausen mit – Dornberg – Geisengrund – Neudorf – Scheermühle
Steinersdorf – Walkmühle
- Brodswinden mit – Gösseldorf – Hammerschmiede – Höfstetten – Silbermühle
Wallersdorf - Wolfartswinden
- Hennenbach mit – Egloffswinden – Fischhaus – Galgenmühle – Heimweg
Kammerforst – Katterbach - Obereichenbach – Rabenhof
Weinberg – Wengenstadt – Windmühle
- Elpersdorf mit – Aub – Dautenwinden – Dombach i. Loch – Höfen
Höllmühle – Käferbach – Liegenbach – Mittelbach
Oberdombach – Windmühle – Wüstenbruck

Entsprechend wird die Stadt Ansbach in der Regel, unter anderem beim Einwohnermeldeamt, in diese Orts-/Stadtteile unter Hinzunahme des Gebietes „Kernstadt“ gegliedert.

² Quelle: GenWiki.

Geburtszahlen von 2009 bis 2019 aufgeteilt nach Stadtteilen³

Geb. Jahr	Einw.	Claff.	Brods.	Bernh.	Elpers.	Schalk.	Henn.	Eyb	Neuses	Kernstadt
2009	380	2	17	12	15	10	35	48	14	227
2010	369	3	23	4	12	13	36	46	10	222
2011	356	0	22	5	14	16	35	60	19	185
2012	329	3	16	8	8	6	25	44	9	210
2013	369	0	19	6	11	19	36	43	12	223
2014	378	1	16	3	14	23	32	46	10	233
2015	369	3	21	14	16	10	32	33	9	231
2016	402	2	21	11	16	10	37	49	8	248
2017	400	0	23	8	14	17	40	50	12	236
2018	394	2	25	15	12	19	30	32	10	249
2019	461	6	24	20	16	22	35	50	13	275
gesamt	4.207	22	227	106	148	165	373	501	126	2.539

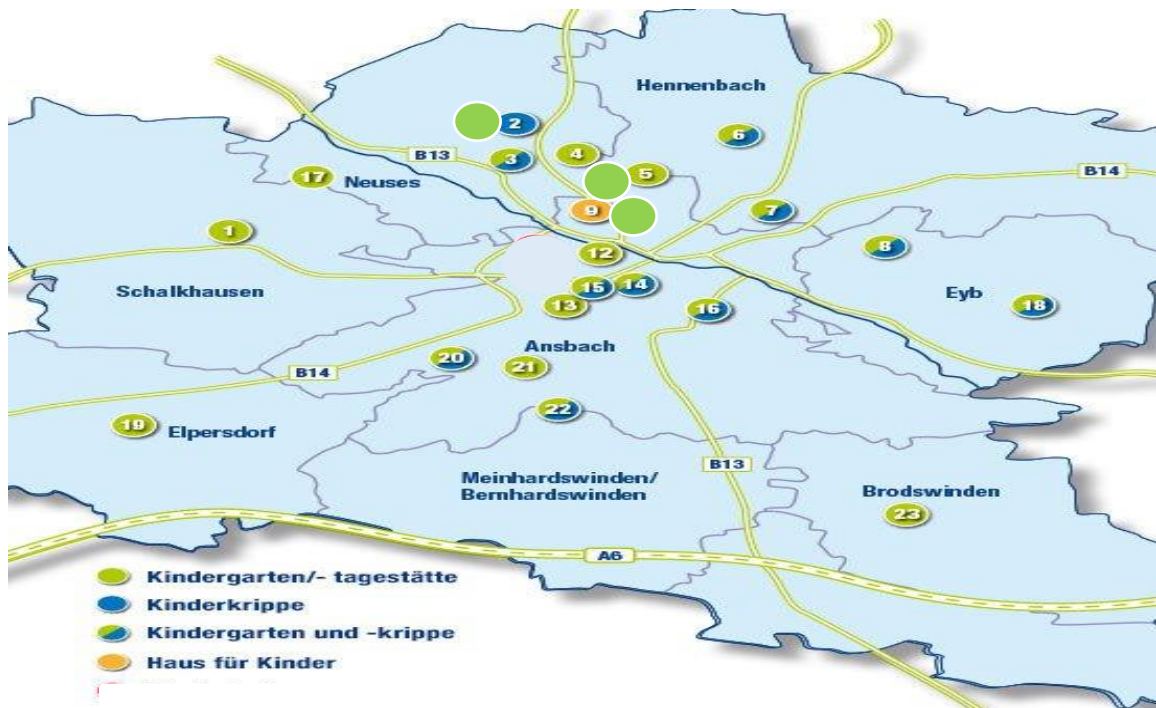
<u>Kita-Jahr 2020/21</u>	Geburtsjahrgänge 2015 – 2019	Kiga-Jahrgänge 2015 – 2017	Krippenjahrgänge 2018-2019
Claffheim	13	5	8
Brodswinden	114	65	49
Bernhardswinden	68	33	35
Elpersdorf	74	46	28
Schalkhausen	78	37	41
Hennenbach	174	109	65
Eyb	214	132	82
Neuses	52	29	23
Kernstadt	1.239	715	524
Kigakinder 1.10.-31.12.2014 ohne Stadtteilbezug		92	
Schulkorridorkinder 2014 ohne Stadtteilbezug		97	
Krippenkinder 01.-08.2020 ohne Stadtteilbezug			233
gesamt		1.360	1.088

Die Kindertagesstätten verteilen sich wie folgt auf die Orts-/Stadtteile:

- Claffheim – keine Kindertagesstätte
- Brodswinden – 30 Kleinkindplätze – 50 Kigaplätze
(-Lummerland-)
- Bernhardswinden – 12 Krippenplätze – 20 Kleinkindplätze – 50 Kigaplätze
(-Meinhardswinden-)
- Elpersdorf – 50 Kigaplätze
(-Arche Noah-)
- Schalkhausen – 25 Kleinkindplätze – 75 Kigaplätze
(-Schalkhausen-)
- Hennenbach – 45 Krippenplätze – 100 Kigaplätze
(-Lummerland-)

³ Quelle: Einwohnermeldeamt Stadt Ansbach

- Eyb – 27 Krippenplätze – 12 Kleinkindplätze – 125 Kigaplätze
(-Eyb-, -Wichtelparadies-)
- Neuses – 18 Krippenplätze – 90 Kigaplätze
(-Unterm Blätterdach-, -Klinifanten-, -TIZ Kids-)
- Kernstadt – 105 Krippenplätze – 50 Kleinkindplätze – 201 Kigaplätze
(-Christ-König-, -St. Gumbertus-, -Pfiffikus-, -Mütterzentrum-, -Luisenstraße-, -Türkenstraße-,
-St. Ludwig-, -Waldorf-, -Diakoneo-, -Kunterbunt-, -Dombachknirpse-, -St. Johannis-,
-Montessori-Brauhausstraße-, -Montessori-Karolinenstraße-)



Auf eine Darstellung von Abdeckungsquoten je Stadtteil wird bewusst verzichtet, da die Einzugsgebiete vieler Kindertagesstätten nicht mit den Stadtteilgrenzen des Einwohnermeldeamts übereinstimmen und somit keine realistischen Bedarfszahlen ermittelt werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei vielen Eltern die Auswahl einer Einrichtung nicht nach dem Standort erfolgt, sondern eine Frage der jeweiligen pädagogischen Ausrichtung ist.

Langfristig wird über das Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz eine Auswertung über kleine Gebietseinheiten, sog. Planungsbezirke, erfolgen, in die die Fortschreibung der Bevölkerungsprognose, die Bevölkerungsverteilung und Mobilitätsanalysen erfasst werden. Mit diesen ergänzenden Daten wird eine Fortschreibung dieser Analyse im Sinne einer Langfristprognose bis 2035 möglich sein.

2.4 Unterscheidung der 24 Kindertagesstätten nach Aufnahmealter der Kinder

Für viele Eltern ist die pädagogische Ausrichtung einer Kindertagesstätte von entscheidender Bedeutung. Ein anderer Aspekt ist jedoch die Unterscheidung nach dem Aufnahmealter der Kinder, der ebenfalls Einfluss darauf nehmen kann, für welche Einrichtung sich die Eltern bei der Betreuung ihres Kindes entscheiden. So nehmen die meisten Krippen in der Regel Kinder erst ab Vollendung des ersten Lebensjahres auf. Die Einrichtungen „Kunterbunt“, „Mütterzentrum“ und „Klinifanten“ nehmen regulär ab Geburt auf. Bei den „Klinifanten“ ist

das Höchstalter 3 Jahre, so dass ein Kind für den Besuch des Kindergartens die Einrichtung auf jeden Fall wechseln muss, was manche Eltern für ihr Kind vermeiden möchten. Einige Eltern suchen gezielt nach Einrichtungen mit Kleinkindgruppen, da sie die gemeinsame Betreuung mit älteren Kindern bevorzugen.

Die Rahmenbedingungen der Einrichtungen zum Aufnahmealter sehen wie folgt aus:

- 1 Mütterzentrum für Kinder ab 0 Jahren
- 1 Krippe (Klinifanten) für Kinder von 0 – 3 Jahren
- 6 Kindergärten mit Krippen-Gruppen für Kinder ab 1 Jahr
(St. Johannis, St. Ludwig, Dombachknirpse, Lummerland-Hennenbach, Wichtelparadies, Montessori-Karolinenstraße)
- 4 Kindergärten mit Krippen-Gruppen für Kinder ab 1 Jahr
und Kleinkind-Gruppen für Kinder ab 2 Jahren
(Meinhardswinden, Eyb, Pfiffikus, Kunterbunt)
- 4 Kindergärten mit Kleinkind-Gruppen für Kinder ab 2 Jahren
(Schalkhausen, Christ-König, St. Gumbertus, Lummerland-Brodswinden)
- 7 Kindergärten für Kinder ab 3 Jahren
(Luisenstraße, Türkenstraße, Montessori-Brauhausstraße, Waldorf, TIZ-Kids, Arche Noah, Unterm Blätterdach-Waldkindergarten)
- 1 Kindergarten (Diakoneo) für Kinder ab 4 Jahren

2.5 Bestehende Provisorien

Seit 2017 wird in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesstätten dem starken Anstieg der Betreuungsbedarfe durch die Schaffung von zeitlich befristeten Provisorien begegnet. Die Provisorien dienen der zeitlichen Überbrückung bis die entsprechend notwendigen Erweiterungsbaumaßnahmen abgeschlossen sind. Die Benutzung der Provisorien schränkt den Betreuungsalltag der Kinder meist stark ein und gestaltet den Arbeitsalltag für das Kitapersonal herausfordernder und anstrengender als notwendig. Zum Beispiel sind die fehlenden Bewegungsmöglichkeiten bei Wegfall einer Turnhalle kaum kompensierbar. Die Überführung der Provisorien in reguläre Gruppen hat für die Stadt Ansbach höchste Priorität.

Es bestehen 5 Kiga-Gruppen mit 120 Plätzen und 4 Kleinkind-Gruppen mit 60 Plätzen als Provisorien, die in die Übersicht der Platzzahlen⁴ mit eingerechnet sind:

- Schalkhausen – 25 Kleinkindplätze (Turnhalle und Gemeindesaal)
- Meinhardswinden – 20 Kleinkindplätze (Turnhalle)
- Wichtelparadies – 25 Kigaplätze (Turnhalle)
- Waldorf – 25 Kigaplätze (Container)
- Diakoneo – 20 Kigaplätze (Hortraum)
- TIZ Kids – 50 Kigaplätze (befristete Betriebserlaubnis)
- Brodswinden – 15 Kleinkindplätze (Turnhalle ab 01.09.2020)

⁴ Siehe Ziffer 1.2.

3. Übersicht der geplanten Erweiterungen

3.1 Städtische Maßnahmen

Die Stadt Ansbach verfolgt derzeit als Grundstücks- bzw. Eigentümerin des jeweiligen KiTa-Gebäudes folgende Maßnahmen:

- **Kunterbunt:**
Aktuell findet der Umbau zur Erweiterung um eine Kiga-Gruppe und zwei Gruppennebenräume sowie zur Aktualisierung des Brandschutzes statt. Geplante Fertigstellung im September 2020.
- **Arche Noah-Elpersdorf:**
Erweiterungsbau zur Schaffung einer Krippen-Gruppe, sowie eines Speiseraums und Sanierung der bestehenden sanitären Anlagen. Geplante Fertigstellung im September 2022.
- **Akazienstraße:**
Neubau einer Kindertagesstätte zur Schaffung zweier Kiga-Gruppen und einer Krippen-Gruppe. Eine Kiga-Gruppe dient zur Auflösung der provisorischen Kiga-Gruppe in der Turnhalle der Kindertagesstätte Wichtelparadies. Geplante Fertigstellung im Februar 2021.
- **Lummerland-Brodswinden:**
Erweiterungsbau zur Schaffung einer Krippen-Gruppe und einer Kiga-Gruppe, sowie eines Personalraums. Die Krippen-Gruppe dient zur Auflösung der provisorischen Kleinkind-Gruppe in der Turnhalle der Kindertagesstätte Lummerland-Brodswinden. Geplante Fertigstellung im September 2022.
- **Albert-Schweitzer-Straße:**
Planung eines Neubaus einer Kindertagesstätte zur Schaffung zweier Krippen-Gruppen und zweier Kiga-Gruppen. Fertigstellungstermin noch nicht absehbar.
- **Meinhardswinden:**
Planung eines Neubaus einer Kindertagesstätte mit zwei Kiga-Gruppen und einer Krippen-Gruppe. Eine Kiga-Gruppe dient zur Auflösung der provisorischen Kiga-Gruppe in der Turnhalle der Kindertagesstätte Meinhardswinden. Bauort und Fertigstellungstermin noch nicht absehbar.
- **TIZ Kids:**
Diese Kindertagesstätte wurde zur Schaffung zweier provisorischer Kiga-Gruppen im September 2019 eröffnet. Die Betriebserlaubnis ist begrenzt bis zum September 2021. Bei der Regierung von Mittelfranken soll eine dauerhafte Betriebserlaubnis beantragt werden. Aufgrund des Fehlens eines Mehrzweckraums würde eine dauerhafte Betriebserlaubnis jedoch voraussichtlich nur 30 bis 35 Plätze statt bislang 50 Plätze beinhalten.
Aktuell muss noch die von der Regierung geforderte Erweiterung des Außengeländes umgesetzt sowie der provisorische Bauzaun ersetzt werden.

3.2 Maßnahmen anderer Träger

Im Folgenden werden der Stadtverwaltung bekannte Maßnahmen verschiedener freier Träger der Jugendhilfe dargestellt. Die Ausführung dieser Vorhaben kann durch die Stadt nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger beeinflusst werden:

- Mütterzentrum:
Erweiterungsumbau zur Schaffung einer Krippen-Gruppe. Geplante Fertigstellung im September 2020.
- Waldorf:
Erweiterungsbau zur Schaffung einer Krippen-Gruppe sowie einer Kiga-Gruppe. Die Kiga-Gruppe dient zur Auflösung der provisorischen Kita-Gruppe im aktuell genutzten Container. Fertigstellungstermin noch nicht absehbar.
- Klinifanten:
Umbau zur Schaffung einer Krippen-Gruppe. Geplante Fertigstellung im September 2021.
- Schalkhausen:
Erweiterungsbau zur Schaffung einer Krippen-Gruppe und von zwei Kiga-Gruppen. Eine Kiga-Gruppe dient zur Auflösung der zwei provisorischen Kleinkindgruppen in der Turnhalle und dem Gemeindesaal. Fertigstellungstermin noch nicht absehbar.
- Haus Heimweg – Rummelsberger Diakonie:
Umbau zur Schaffung zweier Kleinkind- bzw. -Kiga-Gruppen. Fertigstellungstermin noch nicht absehbar.

Inwiefern Maßnahmen freier Träger realisiert werden, wird unter anderem davon abhängen, in welchem Rahmen die Stadt Ansbach finanzielle Fördermittel zur Verfügung stellt.

Die Kämmerei der Stadt Ansbach hat hierfür die Richtlinien zur Förderung von Kindertagesstätten („Ansbacher Modell“) entwickelt.

4. Bedarfsanalyse im Kleinkindalter

4.1 Bedarfsanalyse Ü3-Bereich

Im Ü3-Bereich ist es möglich, anhand der Geburtszahlen eine stichhaltige Bedarfsanalyse jeweils ab Januar eines Jahres für das kommende, nächste und übernächste Kita-Jahr zu erstellen.

Hierfür werden die entsprechenden drei Geburtsjahrgänge, sowie aus dem vierten Geburtsjahrgang die Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.10. und 31.12. geboren sind, da diese Kinder noch nicht schulpflichtig sind, addiert.⁵

Die Stadt Ansbach strebt eine 98-% bis 100-%-Bedarfsabdeckung im Ü3-Bereich an.

Hinzuzurechnen sind die Kinder, deren Eltern von der Möglichkeit des sog. „Schulkorridors“ Gebrauch machen. Dies bedeutet, dass Kinder, die zwischen dem 01.07. und 30.09. sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult werden können. Die Regelung ist im Jahr 2019 in Kraft getreten. Im Jahr 2019 gab es 29 Korridor-Kinder, die ein Jahr länger in der Kita blieben. Im Jahr 2020 sind es voraussichtlich ca. 40 Kinder.

Die Stadt Ansbach berechnet die „Schulkorridor-Kinder“ für die Bedarfsabdeckung mit 1/3 der Anzahl der möglichen Korridor-Kinder.⁶

Bei der Berechnung der Bedarfsabdeckung werden Zu- und Wegzüge durch die Stadt Ansbach nicht berücksichtigt.

Durch die Ausweisung neuer Baugebiete in der Stadt Ansbach wird ein Zuwachs um mindestens 340 zusätzliche Kinder bis 2028 erwartet und in die Bedarfsabdeckung einkalkuliert.⁷

⁵ Beispiel für das Kita-Jahr 20/21 (-Addition der Jahrgänge 2017/16/15 sowie aus 2014 die Zahl der Geborenen zwischen dem 01.10. - 31.12.):

- Kita-Jahr 20/21 = 1263 Ü3 Kinder
- Kita-Jahr 21/22 = 1284 Ü3 Kinder
- Kita-Jahr 22/23 = 1360 Ü3 Kinder.

⁶ Zahl der möglichen Schulkorridor-Kinder (geboren zwischen dem 01.07. – 30.09.):

- Kita-Jahr 20/21 = 97 Kinder	→	1/3 = 33 Kinder
- Kita-Jahr 21/22 = 113 Kinder	→	1/3 = 38 Kinder
- Kita-Jahr 22/23 = 99 Kinder	→	1/3 = 33 Kinder.

⁷ Siehe Kapitel 7.

4.2 Bedarfsanalyse U3-Bereich

Im U3-Bereich ist es möglich, anhand der Geburtszahlen eine stichhaltige Bedarfsanalyse jeweils ab Januar eines Jahres für das kommende Kita-Jahr zu erstellen. Hierfür werden die entsprechenden zwei Geburtsjahrgänge addiert.⁸

Die Stadt Ansbach strebt im U3-Bereich eine Bedarfsabdeckung von 55 Prozent an.

Für U3-Kinder stehen derzeit 394 Plätze zur Verfügung, die sich in 207 Krippenplätze, 137 Kleinkindplätze (für Kinder ab 2 Jahren) sowie 50 Tagespflegeplätze aufteilen. Im Kita-Jahr 20/21 gibt es 855 Kinder, die unter drei Jahre alt sind.

Auf der Warteliste für das Kita-Jahr 20/21 stehen 80 U3-Kinder, d. h. für 474 U3-Kinder wurde ein Betreuungsbedarf angemeldet. Dies entspricht bei einer Gesamtkinderzahl von 855 Kindern einem Betreuungsbedarf von über 55 %.

Auch im Kita-Jahr 19/20 konnte über 115 U3-Kindern der benötigte Platz nicht angeboten werden.

Zu beachten ist außerdem, dass sowohl bei den Kleinkind- als auch bei den Tagespflegeplätzen jeweils Plätze von Ü3-Kindern belegt werden.

Bei der Zielformulierung ist außerdem zu bedenken, dass der Rechtsanspruch für Kinder auf Betreuungsplätze nicht wie allgemein hin angenommen erst ab der Vollendung des ersten Lebensjahres gilt, sondern unter Erfüllung der in Kapitel 1 genannten Voraussetzungen bereits ab Geburt des Kindes.⁹

Im Jahr 2020 wurden bis August des Jahres 233 Kinder geboren, die bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bereits einen Rechtsanspruch auf Betreuung haben. Eine besondere Schwierigkeit, für diese Gruppe Plätze zu finden, besteht darin, dass die meisten Krippen Kinder erst ab Vollendung des ersten Lebensjahres aufnehmen (siehe hierzu die Übersicht auf S. 10).

Weitergehende Informationen zur Festlegung der Bedarfsabdeckungsquote im U3-Bereich folgen in Kapitel 6.

⁸ Beispiel für das Kita-Jahr 20/21 (-Addition der Jahrgänge 2018 und 2019): 855 Kinder.

⁹ Siehe auch Anlage 1.

5. Übersicht Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition auf Bundesebene für die 19. Legislaturperiode ist vereinbart, dass bis 2025 ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt werden soll.

Dieser sieht nach den aktuellen Planungen eine Öffnungszeit der Einrichtungen an den fünf Schultagen von je acht Zeitstunden vor, sowie eine Ferienöffnung in mindestens zehn Ferienwochen.

Der Rechtsanspruch soll im SGB VIII, d. h. im Kinder- und Jugendhilfegesetz, verankert werden. Dementsprechend setzen die mit dem Ganzttag verfolgten Ziele eine unmittelbare Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe sowie ein integriertes pädagogisches Konzept für diese Einrichtungen voraus.

5.1 Beschreibung Ganztagsklassen, Mittagsbetreuung

Es gibt 12 Grundschulen in Ansbach:

- Friedrich-Güll-Schule Ansbach Grundschule Ost, Güllstraße 1,
- Luitpoldschule Ansbach Grundschule West, Feuchtwanger Straße 22,
- Karolinschule Ansbach Grundschule Süd, Karolinenstraße 27,
- Weinbergsschule Ansbach Grundschule Nord, Breitstraße 22,
- Grundschule Ansbach-Schalkhausen, Kirchplatz 6,
- Grundschule Ansbach-Eyb, Kirchenweg 14,
- Grundschule Ansbach-Hennenbach, Fürstenstraße 2,
Grundschule Ansbach Meinhardswinden-Brodswinden
- Standort Meinhardswinden (Waldschule): Ernst-Körner-Ring 1,
- Standort Brodswinden: Stadtweg 11,
- Forschende Schule - Inklusive Montessori Grundschule Ansbach, Brauhausstraße 13,
- Private Evangelische Schule der Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Ansbach, Hospitalstraße 34,
- Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Ansbach, Rügländer Straße 1b.

Bei der Ganztagsbetreuung der Grundschulkinder in den Schulen werden in der Stadt Ansbach unterschiedliche Betreuungsformen angeboten:

- „Offene Ganztagsschulen“ sind grundsätzlich so ausgestaltet, dass das Nachmittagsangebot fakultativ angeboten wird, also nicht von der Schulpflicht umfasst ist.
- In „teilgebundenen Ganztagsschulen“ nimmt nur ein Teil der Schüler (z. B. bestimmte Klassenstufen oder einzelne Klassen) verbindlich am Ganzttag teil.
- „Voll gebundene Ganztagsschulen“ sehen für alle Schüler ein verpflichtendes Curriculum bis in den Nachmittag vor, die Schulpflicht gilt dann über den gesamten Schultag.
- „Mittagsbetreuung“ findet von Unterrichtsende bis maximal 14:00 Uhr statt.
- Die „Verlängerte Mittagsbetreuung“ findet bis mindestens 15:30 Uhr statt und ist stets mit einer zuverlässigen Hausaufgabenbetreuung verbunden.

Die Grundschulen in Ansbach bieten aktuell folgende Ganztagsangebote:

• Inklusive Montessori Grundschule	→	Gebundene Ganztagsschule
• Private Evangelische Schule	→	Offene Ganztagsschule
• Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule	→	Offene Ganztagsschule
• Friedrich-Güll-Schule	→	Teilgebundene Ganztagsschule sowie Angebot der Mittagsbetreuung
• Grundschule Hennenbach	→	Mittagsbetreuung
• Grundschule Meinhardswinden	→	Verlängerte Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr
• Luitpoldschule, Weinbergschule Grundschule Eyb und Schalkhausen	→	Verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr
• Grundschule Brodswinden und Karolinenschule	→	Verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:30 Uhr

Im Schuljahr 2019/20 nehmen von insgesamt 1.417 Grundschulern 809 die Ganztagsbetreuung in Grundschulen, Horten und Kindertagesstätten in Anspruch. Dies entspricht einer Betreuungsquote von 57 %.¹⁰

5.2 Bedarfsanalyse Schulkindbetreuung

Im Bereich der Grundschulkindbetreuung ist es möglich, anhand der Geburtszahlen jeweils ab Januar eines Jahres eine stichhaltige Bedarfsanalyse für fünf Jahre im Voraus zu erstellen. Hierfür werden aus jeweils fünf Geburtsjahrgängen die entsprechenden Zahlen addiert.¹¹

Die Stadt Ansbach strebt für die Grundschulkind-Betreuung eine Bedarfsabdeckung von 75 Prozent an.

Bei der Berechnung der Bedarfsabdeckung werden 1/3 der Schulkorridor-Kinder der ersten Jahrgangsstufe abgezogen.

¹⁰ Siehe Anlage 3.

¹¹ Beispiel für das Schuljahr 24/25 (-Addition der Jahrgänge 2018 abzüglich der Anzahl derer die zwischen dem 01.10. – 31.12. geboren sind, 2017/16/15 und der Zahl derer die zwischen dem 01.10. – 31.12. 2014 geboren sind:
- Schuljahr 2024/25 1. – 4. Klasse = 1568 Kinder
- Schuljahr 2025/26 1. – 4. Klasse = 1640 Kinder.

6. Informationen zur Entscheidungsfindung der Zielformulierungen

6.1 Platzzahlen

6.1.1 Unterscheidung zwischen Platzzahl und Belegungszahl

Im Bereich der Kindertagesstättenbetreuung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die Ausführungsverordnung AVBayKiBiG. Hierin enthalten sind die Vorgaben zum Personalschlüssel, d. h. wie viel Personal entsprechend der „Belegplätze“ vorgehalten werden muss.

Belegplätze entsprechen in der Regel nicht den tatsächlichen Platzzahlen einer Kindertagesstätte. Denn es gelten folgende Modifikationen:

- Ein Kind, welches mindestens 2,6 Jahre alt ist, entspricht einem Belegungsplatz.
- Ein Kind mit Migrationshintergrund entspricht 1,3 Belegungsplätzen.
- Ein Kind unter 2,6 Jahren entspricht 2 Belegungsplätzen.
- Ein Kind, welches eine (drohende) seelische oder sonstige Behinderung hat entspricht mindestens 2 und maximal 4,5 Belegungsplätzen.

Dies bedeutet, dass je nach Zusammensetzung der Kinder eine Vollbesetzung der Kita-Gruppe erreicht sein kann, obwohl die tatsächliche Platzzahl der Betriebserlaubnis noch nicht ausgeschöpft ist.

6.1.2 Abweichung zwischen den Platzzahlen in der Betriebserlaubnis und den tatsächlich vorhandenen Plätzen

Förderrechtlich gibt es den Begriff der „Gruppe“ nicht mehr. Tatsächlich werden jedoch die meisten Kinder in Gruppen betreut. In der Regel sollen in einer Kita-Gruppe nicht mehr als 25 Kinder, in einer Kleinkind-Gruppe nicht mehr als 15 und in einer Krippen-Gruppe nicht mehr als 12 Kinder betreut werden. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich, solange der sogenannte Personal-Kind-Schlüssel entsprechend den Vorgaben des BayKiBiG eingehalten wird. Überbelegungen, die aus verschiedenen Gründen entstehen können, beispielsweise aufgrund der unter Ziff. 6.1.1 beschriebenen unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren der Belegplätze oder der Rückstellung eines Kindes vom Schulbesuch, sind bei Einhaltung des Personal-Kind-Schlüssels möglich. Um flexibel auf diese Begebenheiten reagieren zu können, werden die Platzzahlen in einer Betriebserlaubnis zum Teil höher beantragt und ausgewiesen, als die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Plätze.

6.1.3 Kinder mit Inklusionsbedarf

Im Bereich der Kinder mit Inklusionsbedarf zeigen die Belegungsabfragen der letzten Jahre, dass von einer jährlichen Belegung von insgesamt 30 bis 35 Kindern mit Inklusionsbedarf in den Einrichtungen der Stadt Ansbach auszugehen ist. Das bedeutet, dass ca. zwei Prozent der Ansbacher KiTa-Kinder einen besonderen Förderbedarf aufgrund einer Behinderung aufweisen.

In den Kindertagesstätten der Stadt Ansbach ist Inklusion eine Selbstverständlichkeit. Vor Aufnahme ist stets der individuelle Förderbedarf des Kindes in Zusammenarbeit mit den Eltern und verschiedener Fachkräfte festzustellen und die Frage zu klären, ob und wie die Kindertagesstätte den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden kann.

Die Zusatzbezeichnung „integrative Einrichtung“ kann eine Kindertagesstätte verwenden, sobald und solange mindestens drei Kinder mit Inklusionsbedarf die Einrichtung besuchen. In der Stadt Ansbach verwenden zwei Einrichtungen den Zusatz „integrativ“. Im Kita-Jahr 2019/20 haben drei weitere Einrichtungen diese Kriterien erfüllt, aber auf den Zusatz verzichtet.

6.1.4 Kinder aus dem Landkreis

Die Stadt Ansbach kann den Trägern von Kindertagesstätten Aufnahmekriterien juristisch nicht einseitig vorgeben. In der Regel nehmen alle Kindertagesstätten zunächst die Kinder der Stadt auf. Kinder aus dem Landkreis Ansbach werden von allen Kindertagesstätten nur im Ausnahmefall aufgenommen. Die Kriterien für diese Ausnahme legen die Einrichtungen selbst fest.

Die Belegungsabfragen der letzten Jahre zeigen, dass von einer jährlichen Belegung in den KiTas der Stadt Ansbach mit 40 bis 50 Kindern aus dem Landkreis auszugehen ist. Dies entspricht in etwa zwei Landkreiskindern je Einrichtung.

Stadtkinder belegen jedoch wiederum Einrichtungsplätze im Landkreis. Im Kita-Jahr 2019/20 sind es 46 Kinder, die eine Einrichtung außerhalb des Stadtgebiets besuchen. Der Einpendler-/Auspendler -Saldo ist damit fast ausgeglichen und insofern rechnerisch als neutral anzusehen.

6.2 Informationsgewinnung

6.2.1 Belegungsabfragen

Jedes Jahr Ende September werden vom Amt für Familie und Jugend Belegungsabfragen¹² bei allen Kindertagesstätten durchgeführt. Abgefragt werden die Anzahl der belegten Plätze, die Anzahl der noch geplanten Aufnahme von Kindern im laufendem Kita-Jahr, die Anzahl an Kindern unter 3 bzw. 2,6 Jahren, die Anzahl der Kinder mit Inklusionsbedarf, die Anzahl der Kinder aus dem Landkreis sowie die Anzahl der Vorschulkinder.

Ab dem Frühjahr 2021 wird auch die Anzahl der Kinder abgefragt werden, die aufgrund der Schulkorridorregelung ein Jahr später eingeschult werden.

6.2.2 Kinderbetreuungsstudie

Das Amt für Familie und Jugend führt in Zusammenarbeit mit der Hochschule Ansbach in unregelmäßigen Abständen Umfragen bei den Familien der Stadt durch. Diese Studien fanden in den Jahren 2006/07, 2009/10, 2012/13, 2015/16 sowie 2019/20 statt. Die Ergebnisse der Studie 2019/20 werden aktuell ausgewertet.

Bei der Studie 2015/16 wurden insgesamt 4.581 Fragebögen versandt, von denen lediglich 602 Fragebögen zur Auswertung zurückgeschickt wurden. Die Ergebnisse der Studie 2015/16 wiesen hierbei nicht auf den deutlichen Bedarf hin, der seit dem Jahr 2017 tatsächlich festgestellt wurde.

Der Rücklauf für die aktuelle Studie 2019/20 liegt bei ca. 1.070 Fragebögen. Die bisherigen Auswertungen zeigen bereits einen erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen im U3-Bereich.

¹² Siehe Anlage 4.

Das Amt für Familie und Jugend wird für die im Jahr 2023 angedachte Betreuungsstudie flankierende Maßnahmen, beispielsweise über eine Berichterstattung in den Medien ergreifen, um die Rücklaufquote der Fragebögen deutlich zu erhöhen (zu bundesweiten Statistiken zum Betreuungsbedarf siehe Anlage 5).

6.2.3 Elternbefragungen

Aufgrund des BayKiBiG sind Kindertagesstätten zur Qualitätssicherung verpflichtet. Die Kindertagesstätten führen in der Regel, neben anderen Maßnahmen, jährlich Elternbefragungen durch.

Das Amt für Familie und Jugend will ab dem Kita-Jahr 20/21 im Rahmen dieser Elternbefragungen eine Bedarfserhebung für die Schulkindbetreuung einführen.

6.2.4 Software-Programm KitaVM

2018 führte das Amt für Familie und Jugend das Software-Programm „KitaVM“ zur Verwaltung der Platzvergabe und Warteliste ein.

Das Programm gliedert sich in den internen Bereich KitaVM, auf den nur die Einrichtungen und die Stadt Zugriff haben, und den öffentlichen Bereich MyKitaVM.

Der öffentliche Bereich bietet den Eltern zum einen die Möglichkeit, sich über alle vorhandenen Einrichtungen zu informieren und zum anderen können Eltern ihre Kinder online „vormerken“ lassen. Durch die Online-Vormerkung kommt ein Kind aber noch nicht auf die Warteliste.

Zur Anmeldung für die Warteliste müssen Eltern zwischen dem 1.10. und 30.11. eines Jahres bei einer Einrichtung persönlich erscheinen und drei Priorisierungen für die einzelnen Einrichtungen benennen. Die Kinder können jeweils nur für das kommende Kita-Jahr angemeldet werden, so dass das Programm nur eine Warteliste für das laufende und das nächste Kita-Jahr abbildet.

Ab Februar bis März eines Jahres startet im 2-Wochen-Turnus die Vergabe der Plätze, wobei die Zusagemöglichkeiten anhand der Priorisierungen freigegeben werden. Dies bedeutet, dass ein Kind, welches eine Zusage der Prio-1-Einrichtung erhält, auf der Warteliste der Prio-2-Einrichtung usw. automatisch gelöscht ist. Jedes Kind kann somit nur eine Zusage erhalten.

Das Programm markiert Namen, die gleich oder ähnlich sind. Durch die Fachaufsicht im Amt für Familie und Jugend werden diese Daten regelmäßig gesichtet und Doppelmeldungen gelöscht. Einrichtungen, die nicht in KitaVM eingeben, werden durch die Fachaufsicht aufgefordert dem Amt für Familie und Jugend ihre Zusagelisten zukommen zu lassen. Die Fachaufsicht löscht dann die Kinder mit Platzzusage, die noch auf der Warteliste stehen.

Die so bereinigte Warteliste wird zum Abschluss an alle Einrichtungen versandt, die erneut mitteilen müssen, ob eines der Kinder schon einen Platz hat oder noch sicher bekommen wird. Die Fachaufsicht löscht sodann erneut die benannten Kinder der Warteliste. Je nach den zeitlichen Kapazitäten findet durch die Fachaufsicht noch ein EWO-Daten Abgleich¹³ statt, insbesondere der älteren Kinder, die meist schon länger auf der Warteliste stehen, um Wegzüge aus der Stadt Ansbach berücksichtigen zu können.

¹³ Hierbei handelt es sich um die Daten der Fachanwendungssoftware des Einwohnermeldeamtes.

Die bereinigte Warteliste stellt somit die tatsächliche Mindestanzahl an Kindern dar, die keinen Platz in Einrichtungen der Stadt Ansbach erhalten haben. Die Kinder, die auf den Wartelisten der Einrichtungen stehen, die sich nicht an KitaVM beteiligen, werden durch die Fachaufsicht nicht eingepflegt. Die Anzahl der Kinder, die auf einen KiTa-Platz in Ansbach warten, ist daher tatsächlich höher. Die Stadtverwaltung möchte mit den Trägern dieser Einrichtungen eine vertragliche Einbeziehung dieser Interessenbekundungen erreichen.

6.2.5 Warteliste

Auf der Warteliste für das Kita-Jahr 2020/21 (Stand: 26.06.2020) der Stadt Ansbach stehen insgesamt 114 Kinder.¹⁴

Alle Familien der Ü3-Kinder auf der Warteliste wurden seitens des Amtes für Familie und Jugend über die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzepts freien Platzkapazitäten in den 4 Einrichtungen „Pfiffikus“, „Diakoneo“, „Mütterzentrum“ und „TIZ Kids“ informiert. Viele Familien nehmen den angebotenen Platz mit der Begründung, dass ihnen die Kita zu weit entfernt vom Wohnort sei, jedoch nicht an. Da die Einrichtungen jedoch in zumutbarer Entfernung zum Wohnort gelegen sind, hat die Stadt Ansbach den Rechtsanspruch mit dem Angebot eines solchen Platzes erfüllt.

Im Krippenbereich sind 80 Kinder auf der Warteliste, für die keine Plätze in Einrichtungen in Ansbach vorhanden sind.

Im Bereich der Tagespflege existiert eine eigene Warteliste. Aktuell gibt es noch 2 freie Plätze.

Im Jahr 2019/20 war die Situation vergleichbar:

- Unterbringung fast aller Kiga-Kinder durch Schaffung vieler Provisorien und Neugruppen,
- über 100 Kinder im Krippenbereich, die keinen Platz erhalten konnten.

¹⁴ Aufgeschlüsselt nach Geburtsjahrgängen:

Jahrgang	Kinderanzahl
2014 - 17	34
2018	24
2019	49
2020	7

7. Wohnungsbaupotenzialflächen¹⁵

7.1 Geplante Siedlungsentwicklung

2019/20

- Höfstetten (Ortsteil Brodswinden) → 36 Bauplätze (bereits erschlossen)
- Brechhausäcker (Ortsteil Meinhardswinden) → 26 Bauplätze (2. BA wird dzt. erschlossen)

Die Bauplätze (alle für Einfamilienhäuser) sind bereits erschlossen und der Grundstücksverkauf in Höfstetten abgeschlossen. Die Bauplätze im Baugebiet Brechhausäcker sind weitestgehend in privater Hand.

2021

- Galgenmühle (Ortsteil Hennenbach) → 20 Bauplätze
- Weinberg-West (Ortsteil Neuses) → 32 Bauplätze Einfamilienhäuser
→ 14 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäuser (3- bis 4 -Zimmer-Wohnungen)
→ 79 Seniorenwohnplätze (Pflegeeinrichtung)

Das Baugebiet Galgenmühle Ost wird 2021 erschlossen. Das Baugebiet Weinberg-West befindet sich derzeit im Bauleitplanverfahren. Es wird frühestens 2021 erschlossen. Die Bebauung erfolgt durch einen Investor.

2022

- Brandlesweg (Ortsteil Hennenbach) → 29 Bauplätze Einfamilienhäuser
- Milchhof-Areal (Ortsteil Kernstadt) → 104 Mietwohnungen
→ 105 Mikro-Appartements
→ 448 qm² Gewerbefläche

Die Bauplätze werden noch erschlossen. Die Bebauung Milchhof-Areal erfolgt durch einen Investor.

2025

- Messe-Quartier (Ortsteil Kernstadt) → Wohneinheiten vorwiegend in Mehrfamilienhäusern
→ Ca. 20% Reihenhäuser (insgesamt wird Wohnraum für ca. 1000 Einwohner geschaffen)
→ 1 Kindertagesstätte mit 125 Plätzen

Das Wettbewerbsverfahren des städtebaulichen Realisierungswettbewerbs ist abgeschlossen. Die Ausarbeitung eines städtebaulichen Entwurfs für die folgende Bauleitplanung ist in Vorbereitung.

7.2 Langfristig mögliche Bauflächen

Voraussichtlich ab 2026

- Konversion Barton-Barracks (anteilig)
- Pfaffengreuther Plateau II (Klingenberg)
- Strüther Hang
- Weinberg-Plateau II

¹⁵ Quelle: Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz.

7.3 Zunahme des Betreuungsbedarfs aufgrund der Bauplätze

Das Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz hat für Einfamilienhäuser spezifisch für Ansbach den durchschnittlichen Wert von 1,3 Kindern pro Bauplatz ermittelt. Für Mietwohnungen ist der durchschnittliche Wert von 0,2 Kinder pro Wohneinheit ermittelt worden.

Die Berechnung erfolgte anhand von Bestandswohnungen und -häusern in Ansbach. Der Wert für Einfamilienhäuser wird übernommen.

Ausschließlich für die im Folgenden aufgeführten konkret geplanten Baueinheiten wird bei der Gesamtzahl von Mietwohnungen ein Anteil von 25 Prozent als Zuwachsrate von Kindern berechnet, da insofern mit einer höheren Kinderrate zu rechnen ist.

Darüberhinausgehend werden für zukünftige Siedlungsentwicklungen die Werte für das gesamte Stadtgebiet statistisch neu berechnet.

Der Bezug folgender Baugebiete wird bis spätestens 2023/24 erwartet:

- Höfstetten (Ortsteil Brodswinden) → 36 Bauplätze
- Galgenmühle (Ortsteil Hennenbach) → 20 Bauplätze
- Brechhausäcker (Ortsteil Meinhardswinden) → 26 Bauplätze
- Weinberg-West (Ortsteil Neuses) → 32 Bauplätze Einfamilienhäuser
→ 14 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern
- Brandlesweg (Ortsteil Hennenbach) → 29 Bauplätze Einfamilienhäuser
- Milchhof-Areal (Ortsteil Kernstadt) → 104 Mietwohnungen

Der Bezug des folgenden Gebiets wird bis 2026 erwartet:

- Messe-Quartier (Ortsteil Kernstadt) → Wohneinheiten vorwiegend in Mehrfamilienhäusern
→ Ca. 20 Prozent Reihenhäuser (insgesamt ca. 1000 Einwohner)
→ 1 Kindertagesstätte mit 125 Plätzen

Der Zuwachs an Kindern wird wie folgt erwartet:

- Höfstetten (Ortsteil Brodswinden) → 46,8 Kinder
- Galgenmühle (Ortsteil Hennenbach) → 26 Kinder
- Brechhausäcker (Ortsteil Meinhardswinden) → 33,8 Kinder
- Weinberg-West (Ortsteil Neuses) → 45,1 Kinder
- Brandlesweg (Ortsteil Hennenbach) → 37,7 Kinder
- Milchhof-Areal (Ortsteil Kernstadt) → 26 Kinder
- gesamt → 215,4 Kinder
- Messe-Quartier (Ortsteil Kernstadt) → 125 Kinder

Durch die Erschließung der dargestellten Baugebiete wird der Gesamtbedarf an Betreuungsplätzen in den kommenden 2 bis 8 Jahren um mindestens 340 Plätze zunehmen.

8. Notwendige Zielformulierungen

Um den Platzausbau entsprechend dem errechneten Bedarf planen zu können, ist es notwendig Zielformulierungen vorzugeben, anhand derer der Bedarf errechnet werden kann.

Es sind Beschlüsse für die Zielformulierungen der Punkte 8.1 bis 8.4 zu fassen, die als zukünftige Planungsmaßgaben dienen.

8.1 Abdeckungsquoten

Die Stadtverwaltung empfiehlt dem Stadtrat folgende Zielvorgaben verbindlich zu beschließen:

- Im Ü3-Bereich (3 – 7 Jahre) eine Bedarfsabdeckungsquote von 98 % bis 100 %.
- 1/3 der Schulkorridor-Kinder des jeweiligen Jahrgangs in die Bedarfsabdeckung des Ü3-Bereichs mit einzuberechnen.
- Bei der Berechnung für 30 Kinder mit Inklusionsbedarf eine doppelte Platzbelegung zu veranschlagen.
- Im U3-Bereich (0 – 3 Jahre) eine Bedarfsabdeckungsquote von mindestens 55 % vorzusehen.
- Im Bereich der Schulkindbetreuung (6 – 11 Jahre) eine Bedarfsabdeckungsquote von mindestens 75 %, wobei 1/3 der Schulkorridor-Kinder bei der Berechnung der Kinder-Zahlen für die 1. Klasse abzuziehen sind.
- Bei der Ausweisung der dargestellten Baugebiete für die Jahre 2020 bis 2025 dem Gesamtbedarf an Betreuungsplätzen mindestens 340 Plätze hinzuzurechnen.
- Zu- und Wegzüge aus der Stadt Ansbach bis auf weiteres nicht in die Bedarfsberechnungen einzurechnen.

8.2 Erstattung von Fahrtkosten

Langfristig ist davon auszugehen, dass benötigte Bedarfe nicht immer im jeweiligen Stadtteil abdeckbar sind. Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist es Eltern zumutbar, eine Wegezeit von 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einer Kindertagesstätte zurückzulegen. In der Stadt sind die geographischen Begebenheiten so, dass eine Kindertagesstätte unabhängig von ihrem Standort zur Bedarfsabdeckung jedes Stadtteils geeignet ist.

Für Familien, die im Rahmen des § 90 SGB VIII über zu geringes Einkommen verfügen oder die Transferleistungen wie beispielsweise Wohngeld, Arbeitslosenhilfe etc. erhalten, werden auf Antrag der Elternbeitrag sowie der Kostenbeitrag für das Mittagessen, der von der Kindertagesstätte erhoben wird, vom Amt für Familie und Jugend übernommen. Zweckgebundene Zusatz-Leistungen, wie das Mittagessen in der Kindertagesstätte oder Fahrtkosten dorthin müssen nicht auf den Regelsatz angerechnet werden.

Das Amt für Familie und Jugend geht davon aus, dass sich die finanziellen Auswirkungen für die Übernahme von Fahrtkosten in Grenzen halten, beispielsweise wird das Mittagessen im laufenden Kindergartenjahr für insgesamt 8 Kinder übernommen.

Ein Monatsticket, welches zu jeder Uhrzeit von einer erwachsenen Person mit Kindern unter 6 Jahren genutzt werden kann, kostet 44,10 €. Abzüglich des freiwilligen städtischen Zuschusses von 15,00 € würden durch das Amt für Familie und Jugend monatlich 29,10 € je berechtigter Familie erstattet werden.

Das Amt für Familie und Jugend empfiehlt zu beschließen, dass Familien, die nach § 90 SGB VIII einen Anspruch auf Übernahme der Kostenbeiträge haben, auf Antrag zusätzlich Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel für das Kind sowie der erwachsenen Begleitperson erstattet werden, wenn diese benötigt werden, um das Kind in eine Kindertagesstätte zu bringen, die weiter als 2 km vom Wohnort entfernt ist.

8.3 Städtische Bauvorhaben

Bezüglich der städtischen Erweiterungs- und Neubauvorhaben werden folgende Maßgaben umgesetzt:

- Alle dargestellten städtischen Maßnahmen werden zügig umgesetzt.
- Bei allen in städtischer Baulast geplanten Neubauten wird, entsprechend dem „Muster-Raumprogramm“ des Hochbauamts der Stadt Ansbach, die dauerhafte Flexibilität in der Nutzung der Gruppenräume für alle Gruppenstrukturen einer Kindertagesstätte (Nutzung als Kindergarten-, Krippen- oder Kleinkindgruppe) sichergestellt. Bei Umbauten/Erweiterungsbaumaßnahmen wird dies im Rahmen der jeweiligen örtlichen und baulichen Gegebenheiten und finanziellen Verhältnismäßigkeit umgesetzt.
- Bei allen in städtischer Baulast geplanten Neubauten wird grundsätzlich eine barrierefreie **Nutzung** für Kinder und eine kontrastreiche Gestaltung der Einrichtung, entsprechend dem „Anforderungsprofil zur inklusiven Gestaltung von Kindertagesstätten“ des Hochbauamts der Stadt Ansbach, gewährleistet sein. Bei Umbauten/Erweiterungsbaumaßnahmen wird dies im Rahmen der jeweiligen örtlichen und baulichen Gegebenheiten und finanziellen Verhältnismäßigkeit umgesetzt.
- Bei Baumaßnahmen anderer Träger soll eine barrierefreie Nutzung und die Möglichkeit einer flexiblen Veränderung in Kleinkindgruppen ebenfalls umgesetzt werden.

8.4 Freiwillige Leistungen der Stadt Ansbach

Die Stadt leistet an die freien Träger der Jugendhilfe freiwillige Leistungen in Form von Betriebskostenzuschüssen. Diese freiwilligen Leistungen beinhalten zukünftig die Verpflichtung, dass das Software-Programm Kita-VM durch die Einrichtungen des jeweiligen Trägers im vollem Umfang genutzt werden muss. Zudem besteht die Verpflichtung, dass bei besonderen Bedarfslagen Kinder mit Sprachförderbedarf aufgenommen werden, die außerhalb des Einzugsgebiets der jeweiligen Kindertagesstätte wohnen. Integrative Einrichtungen werden zur Aufnahme sprachförderbedürftiger Kinder nur in dem Umfang verpflichtet, wie Inklusionsplätze unbesetzt sind.

9. Zusammenfassung

9.1 Schulkindbetreuung

Von insgesamt 1.417 Grundschulern wurden im Schuljahr 2019/20 809 Kinder ganztags betreut.

Im Schuljahr 2024/25 werden 1.568 Kinder die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen. Im Schuljahr 2025/26 werden es 1.640 Kinder sein.

Unter Berücksichtigung des Abzugs der Schulkorridorkinder¹⁶ werden bei einer Abdeckungsquote von 75 % im Schuljahr 2024/25 1.151 Ganztagsplätze und im Schuljahr 2025/26 1.204 Ganztagsplätze benötigt.

Die Stadtverwaltung hat für die Planung der Ganztagesbetreuung der Grundschulkinder im Mai 2020 eine Projektgruppe gegründet. Es stellt sich die Frage, in welchem Umfang die Ganztagsbetreuung durch den Ausbau der Ganztagsschulangebote oder durch den Ausbau der Horte möglich sein wird. Die Ergebnisse werden bei der Fortführung der Bedarfsanalyse im Jahr 2021 vorgestellt werden.

9.2 Krippenkinder und Kindergartenkinder

Platzbedarf Ü3-Kinder

→ aktuell 1341 Kigaplätze davon 120 Plätze als Provisorien

Aus Gründen der Planungssicherheit wird mit einer Bedarfsabdeckung von 100 % berechnet:

Kita-Jahr 20/21 = 1.326 Plätze (1.263 Ü3 Kinder + 33 Korridorkinder + 30 Inklusionskinder)

Kita-Jahr 21/22 = 1.352 Plätze (1.284 Ü3 Kinder + 38 Korridorkinder + 30 Inklusionskinder)

Kita-Jahr 22/23 = 1.423 Plätze (1.360 Ü3 Kinder + 33 Korridorkinder + 30 Inklusionskinder)

Platzbedarf U3-Kinder

→ aktuell 394 U3-Plätze, davon 60 Plätze als Provisorien

Mit einer Bedarfsabdeckung von 55 % berechnet:

Kita-Jahr 20/21 = 474 Plätze (855 U3-Kinder → 394 belegte Plätze + 80 Kinder auf der Warteliste)

zusätzlicher Platzbedarf Baugebiete 2021 – 2028

- mindestens 340 Plätze (für 125 Plätze ist der Bau einer Kita beim Messe-Quartier bei der Planungs-Ausschreibung beschrieben)

Geplante Städtische Erweiterungen

7 Kigagruppen = 175 Plätze

6 Krippengruppen = 72 Plätze

Geplante Erweiterungen sonstiger Träger

5 Kigagruppen = 125 Plätze

3 Krippengruppen = 36 Plätze

¹⁶ Schuljahr 2024/25 = 1.568 Kinder ./ 33 Schulkorridorkinder = 1.535 Kinder
Schuljahr 2025/26 = 1.640 Kinder ./ 35 Schulkorridorkinder = 1.605 Kinder

Insgesamt würden bei Realisierung aller benannten Maßnahmen 300 Kigaplätze und 108 Krippenplätze entstehen. Es ist zu berücksichtigen, dass die 180 provisorischen Plätze in reguläre Gruppen überführt werden müssen. Unter der Voraussetzung, dass in der Einrichtung „TIZ Kids“ 35 reguläre Plätze bestehen bleiben können, entstehen 215 neue Kigaplätze und 48 neue Krippenplätze. Zudem ist der Bau einer Kindertagesstätte beim Messequartier mit 125 Plätzen vorgesehen.

Die weiteren 215 Plätze, die durch die Siedlungserweiterung zu erwarten sind, wären demnach durch die 215 neu entstehenden Kigaplätze abgedeckt. Im Krippenbereich würden mit dieser Einteilung mindestens 3 zusätzliche Gruppen benötigt werden.

Da die tatsächliche Aufteilung in Krippen- und Kigakinder langfristig nur unzureichend prognostizierbar ist, dient die rein numerische Zuteilung in Krippen- und Kigaplätze nur einer groben Übersicht. Zukünftig wird man ausschließlich durch die flexible Nutzungsgestaltung des „Muster-Raumprogramms“, je nach Bedarfslage als Krippen-, Kleinkind- oder Kigagruppe, eine zuverlässige Bedarfsabdeckung erreichen können.

Es ist davon auszugehen, dass der Bevölkerungszuwachs weiter anhält und die Erweiterung von Platzkapazitäten stetig fortzuführen ist. Die Kapazitäten zur Umsetzung von Bauvorhaben sind begrenzt, so dass zunächst das Geplante umzusetzen ist. Im Laufe der kommenden drei bis fünf Jahre wird die Bedarfsanalyse anhand der dann aktuellen Daten entsprechend fortgeführt und neu entstehende Platzbedarfe rechtzeitig erkannt.

Schlussbemerkung

Der Umgang der Stadt Ansbach mit der Betreuungssituation beweist, dass sie sich ihrer Verantwortung gegenüber Eltern und Kindern bewusst ist und diese auch ernst nimmt. Es wird nicht nur die Wichtigkeit der frühkindlichen Förderung erkannt, sondern auch die Notwendigkeit der Integration der Mütter und Väter in den Arbeitsmarkt. Durch die Trägervielfalt in der Stadt können Eltern zwischen verschiedenen pädagogischen Ausrichtungen wählen. Die Wertschätzung der Kinder und Familien zeigt sich in dem stetigen Bemühen, die gegebene Situation zu analysieren und zu verbessern.

Zusätzlich wird sich die Stadt Ansbach zukünftig auch im Bereich der Personalgewinnung engagieren, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Es werden Kooperationsgespräche mit der Wirtschaftsschule, der Kinderpflegeschule und der Hochschule stattfinden, um eine gemeinsame Strategie zu entwickeln.

Anlage A 1

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Anlage A 2

Überblick der Geburtsjahrgänge¹⁷

Geburtszahlen 2009 – 2019

Geburtsjahr	Einwohner	geb. 1.10. – 31.12.	geb. 01.07. – 30.09. (Schulkorridor)
2009	380	94	
2010	369	82	
2011	356	91	
2012	329	83	
2013	369	100	113
2014	378	92	97
2015	369	88	113
2016	402	105	99
2017	400	93	104
2018	394	89	99
2019	461	105	146
gesamt	4.207		

Geburtszahlen aufgeteilt nach Stadtteilen

Geb. Jahr	Stadt	Henn.	Eyb	Brods.	Claff.	Bernh.	Elpers.	Schalk.	Neuses
2009	227	35	48	17	2	12	15	10	14
2010	222	36	46	23	3	4	12	13	10
2011	185	35	60	22	0	5	14	16	19
2012	210	25	44	16	3	8	8	6	9
2013	223	36	43	19	0	6	11	19	12
2014	233	32	46	16	1	3	14	23	10
2015	231	32	33	21	3	14	16	10	9
2016	248	37	49	21	2	11	16	10	8
2017	236	40	50	23	0	8	14	17	12
2018	249	30	32	25	2	15	12	19	10
2019	275	35	50	24	6	20	16	22	13
gesamt	2.539	373	501	227	22	106	148	165	126

¹⁷ Quelle: Einwohnermeldeamt Stadt Ansbach.

Anlage A 3.1

Übersicht der Betreuungszahlen im Schuljahr 2019/20 in Grundschulen, Horten und Kindertagesstätten¹⁸

Die Mittagsbetreuung wird in 23 Gruppen von 231 Kindern in Anspruch genommen.

Die verlängerte Mittagsbetreuung wird in 14 Gruppen von 193 Kindern in Anspruch genommen.

<u>Schule</u>	<u>bis 14:00 Uhr</u>	<u>Gruppen</u>	<u>Kinder</u>	<u>nach 14:00 Uhr</u>	<u>Gruppen</u>	<u>Kinder</u>
Friedrich-Güll-Schule		2	30			
Luitpoldschule		4	40		3	40
Karolinenschule		3	19		3	39
Weinbergschule		4	32		2	23
Grundschule Schalkhausen		2	36		1	16
Grundschule Hennenbach		1	34			
Grundschule Eyb		3	34		2	36
Grundschule Meinhardswinden		2	16		1	15
Grundschule Brodswinden		2	9		2	24

In den teilgebundenen Ganztagsklassen der Friedrich-Güll-Schule werden insgesamt 109 Kinder betreut.¹⁹

In den offenen Ganztagsklassen der Privaten Evangelischen Schule werden insgesamt 68 Stadt-Kinder betreut.

In den offenen Ganztagsklassen der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule werden insgesamt 41 Stadt-Kinder betreut.

In den gebundenen Ganztagsklassen der Inklusiven Montessori Schule werden insgesamt 22 Stadt-Kinder betreut.

Im Hort „Regenbogen“ werden 25 Kinder betreut.²⁰

Im Hort „Diakoneo“ werden 51 Kinder in 2 Gruppen betreut.²¹

In der Kita -Lummerland- in Hennenbach stehen regulär 30 Betreuungsplätze für Schulkinder zur Verfügung. Aktuell werden 33 Kinder betreut.

In den folgenden Kindertagesstätten werden Schulkinder in Abhängigkeit von „nur Vormittagsbuchungen“ betreut:

- in der Kita -Wichtelparadies- in Eyb werden 25 Schulkinder betreut,
- in der Kita -Arche Noah- in Elpersdorf werden 9 Kinder betreut,
- in der Kita –Mütterzentrum- in der Kernstadt werden 2 Kinder betreut.

Gesamtbetreuungszahl in Schulen = 664 Kinder

Gesamtbetreuungszahl in Horten = 76 Kinder

Gesamtbetreuungszahl in Kitas = 69 Kinder

809 Schulkinder von insgesamt 1417 Schülern aus den Jahrgangsstufen 1 – 4 nehmen im Schuljahr 2019/20 die Ganztagesbetreuung in Anspruch. Dies entspricht einer Betreuungsquote von 57 %.

¹⁸ Quelle: Schulamt, Amt für Familie und Jugend.

¹⁹ 2x 1. Kl. mit je 19 Kindern., 1x 2. Kl. mit 25 Kindern., 1x 3. Kl. mit 23 Kindern, 1x 4. Kl. mit 23 Kindern.

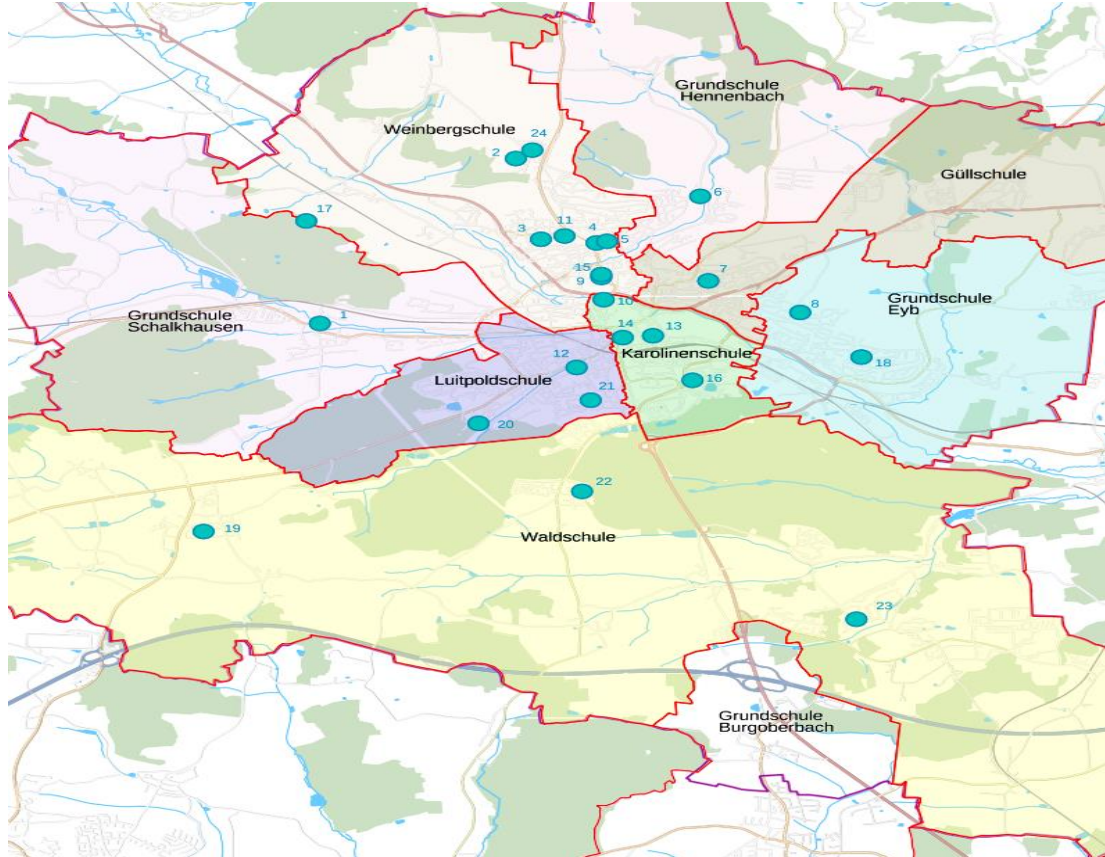
²⁰ Der Hort schließt zum Ende des Schuljahres 2019/20.

²¹ Der Hort bietet an sich Platz für 75 Kinder, 1 Hortraum ist jedoch provisorisch mit einer Kitagruppe belegt.

Anlage A 3.2

Überblick Schulsprengel und Standorte der Kindertagesstätten

Wenn Kinder eine KiTa besuchen, die in einem anderen Schulsprengel liegt als der Wohnsitz, begründet dies keinen Anspruch auf den Besuch dieser Schule.



- | | |
|--|------------------------|
| 1. Evangelische integrative Kindertagesstätte „Schalkhausen“ | Kirchplatz 7a |
| 2. Kinderkrippe „Klinifanten“ | Escherichstr. 1 |
| 3. Kindergarten/ Kinderkrippe „St. Johannis“ | Steingruberstr. 14 |
| 4. Kath. Kindergarten „Christ-König“ | Josef-Fruth-Platz 7 |
| 5. Ev. Kindertagesstätte „St. Gumbertus“ | Lenauweg 2 |
| 6. Kindergarten/ Kinderkrippe „Lummerland“ | Martin-Leder-Str. 3 |
| 7. Kindertagesstätte/ Kinderkrippe „Pfiffikus“ | Von-Weber-Str. 5 |
| 8. Kindergarten/ Kinderkrippe „Wichtelparadies“ | Hochstr. 10 |
| 9. Haus für Kinder „Mütterzentrum“ | Brauhausstr. 11 |
| 10. Ev. Kindergarten „Luisenstraße“ | Luisenstr. 7 |
| 11. Kinderhaus Ansbach „Diakoneo“ | Breitstr. 24 |
| 12. Ev. Kindergarten „Türkenstraße“ | Türkenstr. 38 |
| 13. Kinderhaus/ Kinderkrippe „St. Ludwig“ | Karolinenstr. 30 |
| 14. Integrative Kindertagesstätte/ Kinderkrippe „Montessori“ | Karolinenstr. 5 |
| 15. Integrative Kinderhausgruppe „Montessori“ | Brauhausstr. 13 |
| 16. Kinderhaus/ Kinderkrippe „Kunterbunt“ | Lunckenbeinstr. 6 |
| 17. Waldkindergarten „Unterm Blätterdach“ | Wasserzeller Steige |
| 18. Kindergarten/ Kinderkrippe „Eyb“ | Heinrich-Puchta-Str. 6 |
| 19. Ev. Kindertagesstätte Elpersdorf „Arche Noah“ | Wendenstr. 20 |
| 20. Kindertagesstätte/ Kinderkrippe „Dombachknirpse“ | Thomasstr. 14 |
| 21. Waldorfkindergarten Ansbach | Stahlstr. 53 |
| 22. Kindergarten/ Kinderkrippe „Meinhardswinden“ | Tannenweg 1 |
| 23. Ev. Kindergarten Brodswinden „Lummerland“ | Am Wolfsbuck 42 |
| 24. Kindergarten TIZ Kids | Technologiepark 1 |

Anlage A 4

Belegungsabfrage Kita-Jahr 2019/20

<u>Kindertagesstätten</u>		reguläre Kitagruppen	Kleinkindgruppen	Plätze laut Betriebserlaubnis	reale Plätze	belegte Plätze	geplante Aufnahmen im laufendem Kitajahr	Kinder unter 3 J.	Kinder über 3 J.	Schulkinder	mit attest. Behinderung i. S. der Einzelintegration	Vorschulkinder	Kinder aus dem Landkreis
Belegungsabfrage 01.09.2019													
1	Lummerland - Brodswinden	2	1	75	65	60	0	17	43	0	3	10	1
2	Christ-König	2	1	70	58	56	2	13	43	0	0	20	1
3	Meinhardswinden - Christuskirche	2	1	75	66	53	16	2	51	0	1	16	1
4	Arche Noah - Elpersdorf	2		54	50	48	2	9	39	9	0	13	1
5	Eyb - Heinrich-Puchta-Str.	2	1	75	62	58	0	12	46	0	3	21	0
6	Lummerland - Eine Insel für Kinder - Hennenbach	4		120	100	86	4	10	76	33	0	28	1
7	St. Gumbertus - Lenauweg	3	1	75	75	76	0	2	74	0	1	22	0
8	Luisenstraße	2		50	50	48	1	8	40	0	1 +	14	1
9	Kinderhaus Kunterbunt	3	1	100	90	83	3	11	72	0	0	25	0
10	TIZ Kids	2		50	50	16	34	2	14	0	0	2	0
11	Wichtelparadies - Pfaffengreuth/Hochstr.	3		75	75	76	2	5	71	25	1	27	3
12	Pfiffikus - von-Weber	4	1	116	115	113	0	16	97	0	0	41	2
13	Schalkhausen	3	2	110	100	83	3	29	54	0	4	26	0
14	Kinderhaus St. Ludwig	3		75	75	74	1	3	71	0	6	23	1
15	St. Johannis - Steingruber	2		50	50	45	0	3	42	0	0	14	1
16	Dombachknirpse - Thomasstraße	3		84	75	85	0	8	77	0	0	27	2
17	Türkenstraße	3		75	75	75	0	0	75	0	0	27	0
18	Unterm Blätterdach - Waldkindergarten	2		40	40	32	3	2	30	0	1	9	6
19	Waldorfkindergarten	3		82	82	78	2	17	62	0	2	17	20
20	Die Sternengucker - Montessori-Kinderhaus	1		20	20	19	1	1	18	0	5	7	2
21	Montessori - Brauhausstraße	1		22	22	18	2	1	17	0	3	7	3
22	Haus für Kinder - Mütterzentrum	1		30	30	21	2	8	13	2	0	3	1
23	Diakoneo - Kindergarten	1		20	20	13	7	0	13	0	0	5	0
insgesamt		54	9	1.543	1.445	1.316	85	179	1138	69	31 + 1	404	47
						85 1401							

<u>Kinderkrippen</u>		genehmigte Gruppen		Plätze		belegte Plätze	geplante Aufnahmen im laufendem Krippenjahr	Kinder mit attest. Behinderung i. S. der Einzelintegration	Kinder aus dem Landkreis	aufgenommene Kinder zum 01.09.19
<u>Belegungsabfrage 01.09.2019</u>										
1	Lummerland - Hennenbach	3		45		45	0	0	0	28
2	Kuschelnest - Kinderhaus Kunterbunt	1		12		12	1	0	0	8
3	Spatzennest - St. Ludwig	1		15		15	0	0	1	6
4	Klinifanten	1		18		22	6	0	4	4
5	Glühwürmchen - Pfiffikus - von-Weber-	1		12		12	0	0	0	12
6	Wichtelparadies - Pfaffengreuth	1		15		16	2	0	0	12
7	Dombachknirpse	2		30		30	0	0	0	20
8	Kinderhäuschen - Montessori-Kinderhaus	1		12		12	1	1	0	4
9	Meinhardswinden - Christuskirche	1		12		9	3	0	0	4
10	Eyb - Heinrich-Puchta-Str.	1		12		10	2	0	0	4
11	St. Johannis - Steingruberstraße	1		12		8	2	0	0	4
insgesamt		14		195		191	17	1	5	106
						17 208				
1	Diakoneo Kinderhort Ansbach	2		55		53	0	0		
2	Hort Regenbogen	1		25		25	0	0		
insgesamt		3		80		78				

Anlage A 5

Statistiken zum Betreuungsbedarf

U3-Bereich

- „Der Betreuungsbedarf von Eltern mit Kindern unter drei Jahren lag 2018 im bundesdeutschen Durchschnitt bei 47,7 Prozent. In den ostdeutschen Ländern ist der Bedarf mit 60,6 Prozent höher als in den westdeutschen Ländern mit 44,7 Prozent. Zwischen 2017 und 2018 stieg der Betreuungsbedarf somit wieder an (+2,5 Prozentpunkte).“²²
- „In 7 Bundesländern lag der Betreuungsbedarf 2018 im U3 Bereich bei über 50%. In 7 Bundesländern lag der Betreuungsbedarf 2018 im U3 Bereich bei über 45%. In Baden-Württemberg lag der Betreuungsbedarf 2018 im U3 Bereich bei 41,6%. In Bayern lag der Betreuungsbedarf 2018 im U3 Bereich bei 39,2%.“²³
- „Auch 2018 gibt es im Bundesdurchschnitt eine Lücke zwischen dem Betreuungsbedarf der Eltern und der Betreuungsquote: Bei den unter Dreijährigen ist diese Lücke weiterhin am größten, bei den Kindern zwischen drei und fünf Jahren am kleinsten.
Je älter das Kind ist, desto häufiger besteht ein Betreuungsbedarf. **62,0 Prozent der Eltern Einjähriger sowie 79,3 Prozent der Eltern Zweijähriger wünschten sich einen Betreuungsplatz.** 2018 äußerten 98,1 Prozent der Eltern einen Betreuungsbedarf für ihre Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren. 2,0 Prozent der Kinder wurden vor ihrem ersten Geburtstag in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut.
Für ein bedarfsgerechtes Angebot sollte neben der Anzahl der Plätze die Betreuungszeit in den Blick genommen werden. Um Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, muss auch der Bedarf an erweiterten Betreuungszeiten gedeckt werden.“²⁴

Schulkindebetreuung

- „Der von den Eltern genannte Bedarf an einem Ganztagsbetreuungsangebot im Grundschulalter lag im Jahr 2017 bei 71 Prozent. Auf Bundesebene wurde für 2018 ein durchschnittlicher Gesamtbedarf von ca. 73 Prozent ermittelt. Das DJI geht davon aus, dass dieser Bedarf weiterhin steigen und 2025 deutschlandweit voraussichtlich bei ca. 79 Prozent liegen wird.“²⁵

²² Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege 2018, Stichtag: 1. März, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; Deutsches Jugendinstitut: Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2018).

²³ Quelle: Ländermonitor 2019 – Frühkindliche Bildungssysteme – Bertelsmann Stiftung.

²⁴ Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kindertagesbetreuung Kompakt – Ausbaustand und Bedarf 2018, https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Betreuungszahlen/Kindertagesbetreuung_Kompakt_2018_Ausbaustand_und_Bedarf_Ausgabe_4.pdf

²⁵ Quelle: DJI Deutsches Jugendinstitut.

Anlage A 6

Inklusion²⁶

2002 trat das „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) in Kraft, das als Weiterführung des 1994 in das Grundgesetz aufgenommenen Artikels „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) verstanden werden kann.

Für Bayern wurde in Anlehnung an das BGG das „Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) erarbeitet, das 2003 in Kraft trat. Das bayerische Gleichstellungsgesetz sieht gegenüber dem BGG ergänzende Inhalte vor. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind zur Einhaltung des Benachteiligungsverbot und der Herstellung von Barrierefreiheit nach Art. 9 BayBGG verpflichtet.

Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist für Deutschland seit 2009 im Range eines Bundesgesetzes rechtsgültig.

Für die Stadt Ansbach ist relevant, dass nach Artikel 4 Abs. 5 die UN-BRK für die verschiedenen Organe eines Bundesstaates gilt. Damit stehen die Kommunen in der Verantwortung, „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Artikel 3 c) vor Ort im Lebensalltag von Menschen mit Beeinträchtigungen zu verwirklichen.

Die örtliche Teilhabeplanung der Stadt Ansbach unter dem Motto „In Ansbach leben: offen – vernetzt – barrierefrei“ dient als Instrument die Vorgaben der UN-BRK und der Gleichstellungsgesetze in den Kommunen strategisch umzusetzen. Mit diesem Umsetzungsverständnis gibt der Teilhabeplan für die Stadt Ansbach aus dem Jahr 2018 in Form des „Maßnahmen-Katalogs“ einen Strategieentwurf vor, wie eine gelingende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ansbach verwirklicht werden kann. Entsprechend wird dieser Strategieentwurf der inklusiven Sozialraumgestaltung in feste kommunale Planungsaktivitäten überführt.

Im Jahr 2015 gab es in der Stadt Ansbach bei einer Gesamtbevölkerung von 41.159 Einwohnern insgesamt 11.846 Menschen mit einer anerkannten Behinderung, was einem Anteil von 28,78 % entspricht.

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ (Art. 4 BayBGG)

²⁶ Quelle: Teilhabeplan für die Stadt Ansbach, 2018

Wie diese Begriffsbestimmung deutlich macht, geht es bei Barrierefreiheit um die gestaltete Umwelt in den verschiedensten Lebensbereichen. Diese muss/müssen für Menschen mit Behinderung sowohl zugänglich, als auch selbständig im gleichen Maße nutzbar sein.

Der Begriff „barrierefrei“ und dessen Normen wird jedoch nicht einheitlich verwendet. So unterscheidet zum Beispiel die Bayerische Bauordnung zwischen barrierefrei und rollstuhlgerecht, womit andere Bewegungsflächen verbunden sind.

Ein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung sollte möglichst frühzeitig und bereits bei der integrativen Betreuung im Elementarbereich in den Kindertagesstätten und in der Schule beginnen.

Entsprechend wird das „Anforderungsprofil zur inklusiven Gestaltung von Kindertagesstätten“, welches in Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten und des Hochbauamts der Stadt Ansbach entwickelt wurde, bei zukünftigen städtischen Neubauten von Kindertagesstätten stets angewendet werden.

Anlage A 7

Informationen zur Eröffnung einer Kindertagesstätte in der Stadt Ansbach

1. Bauliche Aspekte

Kindertageseinrichtungen sind sogenannte Sonderbauten, also bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung. Für diese gelten nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) spezielle gesetzliche Vorschriften, zum Beispiel auch, dass ein Architekturbüro mit der Planung und Ausführung beauftragt werden muss.

Der Architekt entwickelt die Pläne als Teil der Antragsunterlagen für das Zuschuss-Antragsverfahren. Gleichzeitig stimmt der Architekt die Planunterlagen mit der Baubehörde auf Genehmigungsfähigkeit ab. Der Architekt begleitet das Vorhaben bis zur Fertigstellung.

Nach der aktuellen Bayerischen Bauordnung sind Tageseinrichtungen für Kinder barrierefrei zu planen. Die Stadt Ansbach wird zukünftig über die barrierefreie Zugänglichkeit hinaus eine inklusive Nutzung bei allen städtischen Neubauten gewährleisten. Das hierfür entwickelte „Anforderungsprofil zur inklusiven Gestaltung von Kindertagesstätten“ (KiTa-Konzept S. 52-54) soll auch von freien Trägern umgesetzt werden.

Um eine Flexibilität in der Nutzung der Gruppenräume dauerhaft für alle Gruppenstrukturen einer Kindertagesstätte (Nutzung als Kindergarten-, Krippen- oder Kleinkindgruppe) sicherzustellen wurde von der Stadt Ansbach das „Muster-Raumprogramm“ (Anlage C 1.1 und C 2.2) erarbeitet, welches ebenfalls von freien Trägern umgesetzt werden soll.

Der Bedarf an Außenflächen für die jeweilige Anzahl der Kinder muss auf dem Grundstück gedeckt werden. Die Erschließung (Zu- und Abfahrt) muss vorhanden und die Stellplatzfrage für Kraftfahrzeuge geklärt sein.

Es muss eine prüffähige Aussage zur Statik von einem zuständigen Fachmann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Ihr Architekt muss den baulichen Brandschutz im Rahmen des Sonderbauverfahrens nach Bayerischer Bauordnung nachweisen.

Der Architekt muss die aktuellen Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) rechtzeitig in die Planung einbeziehen (die Einhaltung ist Auflage der Betriebserlaubnis).

Bei Fragen zur baurechtlichen Zulässigkeit von Kindergartenprojekten wenden Sie sich bitte an unser Hochbau- und Bauordnungsamt. Sie können unter Vorlage entsprechender Unterlagen einzelne baurechtliche Fragen bereits vor dem Baugenehmigungsverfahren durch einen Antrag auf Vorbescheid verbindlich klären lassen (eine umfassende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist nur im Baugenehmigungsverfahren möglich). Die notwendigen Unterlagen für eine Voranfrage sind von Ihrer konkreten Fragestellung abhängig.

Soweit Sie hierzu nähere Auskünfte benötigen, stehen Ihnen

Frau Pfitzner – Tel.: 0981/51 472; Mail: karin.pfitzner@ansbach.de und
Herr Engerer – Tel.: 0981/51 474; Mail: thomas.engerer@ansbach.de
gerne zur Verfügung.

Rein bautechnische Belange (insbesondere Fragen zum Brandschutz) klären Sie bitte direkt mit

Frau Kohl – Tel.: 0981/51 456; Mail: gabriele.kohl@ansbach.de oder
Frau Freund – Tel.: 0981/51 468; Mail: monika.freund@ansbach.de

Bei Anfragen sollte schon eine konkrete Realisierbarkeit gegeben sein und gewisse planerische Vorleistungen erbracht sein, die eine Beurteilung ermöglichen.

2. Finanzielle Aspekte

2.1 Investitionskostenförderung

Die Stadt Ansbach unterstützt die Schaffung neuer Kindergarten- und Krippenplätze mit einem Investitionskostenzuschuss. Gefördert werden der Neubau, der Umbau, die Erweiterung, der Erwerb sowie die General- und Teilsanierung. Grundlage sind die einschlägigen Förderrichtlinien des Freistaates Bayern.

Ihr Architekt muss eine vollständige Kostenschätzung mit allen relevanten Kosten, inklusive Außengelände, zusammenstellen. Es besteht keine Möglichkeit einer nachträglichen Förderung. Bei der Vergabe der Baumaßnahmen muss Ihr Architekt die Vergabevorschriften beachten.

Ihre Vertragsabschlüsse zum Baubeginn dürfen erst getätigt werden, wenn die Erteilung der Zusage zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Regierung von Mittelfranken vorliegt, da sonst der Anspruch auf Fördermittel verloren geht. Bei Immobilienerwerb ist nur der Verkehrswert des Gebäudes zuschussfähig, nicht jedoch das Grundstück. Der Kauf des Grundstücks gilt als Maßnahmenbeginn.

Bei der Berechnung des möglichen Investitionskostenzuschusses werden die sogenannten Hauptnutzflächen berücksichtigt. Die Außenflächen, Verkehrsflächen, die Sanitärbereiche etc. sind, obwohl natürlich erforderlich, nicht gesondert förderfähig, sondern werden pauschal mit dem Zuschuss abgegolten.

Ziel ist, dass die Räume, in denen die eigentliche pädagogische Bildungsarbeit mit den Kindern stattfindet, optimal ausgestaltet, die Nebenräume jedoch funktional, aber auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Um für eine möglichst wirtschaftliche Planung entsprechende Anreize zu geben, wurde die Förderung zwar auf die Hauptnutzfläche beschränkt, die Richtwerte pro Quadratmeter förderfähiger Hauptnutzfläche sind aber so konzipiert, dass diese die oben genannten Nebennutzflächen umfassen. Die förderfähigen Hauptnutzflächen sind im „Summen-Raumprogramm“ für Kindertagesstätten in der Stadt Ansbach (Anlage 3) festgelegt.

Bei einem Neubau bemisst sich die Förderung anhand der förderfähigen Hauptnutzfläche multipliziert mit dem aktuellen Kostenrichtwert. Dieser liegt ab 01.01.2020 bei 4.888 Euro. Dies ergibt die zuwendungsfähigen Kosten. Hiervon fördert die Stadt Ansbach bis zu 66 Prozent. Diese Pauschale stellt die Obergrenze einer möglichen Förderung dar. Ähnliches gilt für einen Umbau zur Schaffung neuer Betreuungsplätze, bei dem Sie ebenfalls bis zu 66

Prozent der tatsächlich entstandenen und als zuwendungsfähig anerkannten Kosten erhalten können. Sollte sich der Freistaat Bayern (z. B. durch ein zeitlich befristetes Sonderinvestitionsprogramm) mit einem höheren Anteil beteiligen, so kann eine entsprechend höhere Investitionsförderung durch die Stadt Ansbach in Aussicht gestellt werden.

Der Baukostenzuschuss ist durch förderfähige Hauptnutzflächen und dem Kostenrichtwert nach oben begrenzt. Die Differenz zwischen Baukostenzuschuss und tatsächlichen Gesamtkosten ist durch den jeweiligen Träger selbst zu finanzieren (z.B. durch Zuschüsse Dritter, Eigenmittel oder Spenden).

Gemäß den Förderrichtlinien des Freistaates Bayern muss sich der Zuwendungsempfänger verpflichten, die geförderten Anlagen mindestens 25 Jahre zweckentsprechend zu verwenden. Bei vorzeitiger Einstellung ist der gewährte Investitionskostenzuschuss anteilig zurückzuerstatten.

Für Investitionsmaßnahmen ab 50.000 € bis 150.000 €, für die die Stadt Ansbach keine staatliche Förderung erhält, kann ein freiwilliger Zuschuss auf die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 30 %, in Aussicht gestellt werden. Voraussetzung ist, dass durch die Maßnahme zusätzliche Kindergarten- oder Kinderkrippenplätze geschaffen werden.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen der Investitionskostenförderung an
Herrn Kretschmer – Tel.: 0981/51 235; Mail: thomas.kretschmer@ansbach.de

2.2 Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG

Gemäß Art. 18 ff. BayKiBiG können Sie laufende Betriebskostenförderung beziehen. Der Betriebskostenzuschuss dient zur Deckung der anfallenden Personal- und Sachkosten. Die restlichen Kosten zur Gesamtfinanzierung der Kita decken Elternbeiträge. Ca. 6 Wochen vor Eröffnung der neuen Einrichtung kann bereits eine Einrichtungsnummer bei der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter erfragt werden, damit Sie sich im Abrechnungsprogramm KiBiG.web einen Account eröffnen lassen können.

Bitte wenden Sie sich für Fragen der Betriebskostenförderung an
Herrn Sommer – Tel.: 0981/51 272; Mail: dieter.sommer@ansbach.de

2.3 Betriebskostenzuschüsse durch die Stadt Ansbach

Nachgewiesene Defizite aus dem laufenden Betrieb werden auf Antrag mit bis zu 1.500 € je KiTa-Gruppe jährlich durch die Stadt Ansbach ausgeglichen.

Diese freiwilligen Leistungen beinhalten zukünftig die Verpflichtung, dass das durch das Amt für Familie und Jugend eingesetzte Software-Programm Kita-VM durch die Einrichtungen des jeweiligen Trägers im vollem Umfang genutzt werden muss. Zudem besteht die Verpflichtung, dass bei besonderen Bedarfslagen Kinder mit Sprachförderbedarf aufgenommen werden, die außerhalb des Einzugsgebiets der jeweiligen Kindertagesstätte wohnen. Integrative Einrichtungen werden zur Aufnahme sprachförderbedürftiger Kinder nur in dem Umfang verpflichtet, wie Inklusionsplätze unbesetzt sind.

2.4 Mietzahlungen

Soweit die Stadt Ansbach dem Träger ein Gebäude zur Verfügung stellt, wird hierfür ein Mietvertrag abgeschlossen, in dem auch eine angemessene Miete vereinbart wird. Die Betriebskosten sind vom Träger zu übernehmen.

Trägern mit eigenem Gebäude wird bei der Ermittlung des Betriebskostenzuschusses nach Nr. 2.3 zu den angefallenen Betriebskosten eine fiktive Miete angerechnet, die mit maximal 15 % über der durchschnittlichen Miete vergleichbarer städtischer Gebäude berücksichtigt wird.

Sofern ein Träger zur Abdeckung eines nur vorübergehenden Bedarfs oder bei einem langfristigen Bedarf für den Zeitraum bis zur Fertigstellung einer Kindertagesstätte Räumlichkeiten anmietet, gewährt die Stadt Ansbach auf Antrag einen Mietkostenzuschuss bis zur Höhe von 7,50 € monatlich pro m². Voraussetzungen hierfür sind eine Mietdauer von höchstens fünf Jahren und eine Antragstellung vor Abschluss des Mietvertrages.

3. Pädagogische Aspekte/Bedarfsanerkennung

Eine Investitionskostenförderung kann gemäß Art 27 BayKiBiG beantragt werden, wenn entsprechend Art. 7 BayKiBiG der Bedarf der geplanten Betreuungsplätze grundsätzlich gegeben ist, wenn die bautechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und wenn die pädagogische Konzeption die nötige Qualität aufweist.

Für die Bedarfsanerkennung und bei Fragen zur pädagogischen Konzeption wenden Sie sich bitte an

Frau Schermer – Tel.: 0981/51 283; Mail: nicole.schermer@ansbach.de

B. KiTa-Förderung

Richtlinien zur Förderung von Kindertagesstätten in der Stadt Ansbach „Ansbacher Modell“

1. Investitionskostenförderung

Die Stadt Ansbach unterstützt die Schaffung neuer Kindergarten- und Kinderkrippenplätze mit einem Investitionskostenzuschuss. Gefördert werden der Neubau, der Umbau, die Erweiterung, der Erwerb von Gebäuden sowie (auch ohne Schaffung neuer Plätze) die Generalsanierung. Weitere Sanierungen stellen laufenden Unterhalt dar, vgl. hierzu Ziff. 2. Grundlage sind die einschlägigen Förderrichtlinien des Freistaates Bayern, insbesondere die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR).

Ein Antrag auf Investitionskostenförderung ist rechtzeitig vor Beginn einer geplanten Maßnahme bei der Stadtkämmerei zu stellen. Vorab ist mit dem Amt für Familie und Jugend der Bedarf abzustimmen. Dem Antrag sind die Planunterlagen und eine detaillierte Kostenberechnung beizufügen.

1.1 Investitionen, die nach dem BayFAG¹ förderfähig sind

Die Stadt Ansbach gewährt einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 66 % der zuwendungsfähigen Kosten, von dieser Förderung trägt die Stadt Ansbach wiederum 45 % ($\triangleq$ bezogen auf die Gesamtförderung 30 % Kommune, 36 % Freistaat).

Beispiel:

zuwendungsfähige Kosten:	1.000.000 €		
Investitionskostenzuschuss der Stadt 66 %	=	660.000 €	
./.. Staatl. Zuweisung hierauf 55 %	=	363.000 €	(ca. 36 %)
= Anteil Stadt		297.000 €	(ca. 30 %)
Anteil Träger:		340.000 €	(ca. 34 %)

Grundlage für deren Ermittlung ist das Raumprogramm für Kindertagesstätten in der Stadt Ansbach (Anlagen B 1 – B 4). Abhängig von der Anzahl der zur Verfügung gestellten Betreuungsplätze errechnet sich die zuwendungsfähige Hauptnutzfläche. Diese wird multipliziert mit dem jeweils aktuellen, vom Freistaat Bayern festgelegten Kostenrichtwert für Kinderbetreuungseinrichtungen (Stand 01.01.2020: 4.888,00 €).

Sind die tatsächlichen Kosten niedriger als die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten, erfolgt die prozentuale Förderung auf die tatsächlichen Kosten.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Der Maßnahmenträger muss deshalb bestätigen, dass er die nicht von der Stadt Ansbach erstatteten Kosten übernimmt.

¹ Bayerisches Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz)

Nachdem über die Gewährung des Investitionszuschusses ein Stadtratsbeschluss vorliegt, beantragt die Stadt Ansbach bei der Regierung von Mittelfranken die staatliche FAG-Förderung. Erst nach Vorliegen eines Förderbescheides oder einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn dürfen Bauaufträge vergeben oder Kaufverträge abgeschlossen werden. Die in den Bescheiden der Regierung enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind zu beachten.

Der gewährte Investitionszuschuss kann entsprechend dem Baufortschritt und Kostenanfall in Raten bei der Stadtkämmerei unter Vorlage der Rechnungen abgerufen werden. Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Ein Anspruch auf Auszahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

Die Stadt Ansbach behält sich den Einbehalt einer Schlussrate bis zur endgültigen Fertigstellung und Vorlage aller für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen vor.

Gemäß den Förderrichtlinien des Freistaates Bayern muss sich der Zuwendungsempfänger verpflichten, die geförderten Anlagen mindestens 25 Jahre zweckentsprechend zu verwenden. Bei vorzeitiger Einstellung ist der gewährte Investitionskostenzuschuss anteilig zurückzuerstatten.

Sollte sich der Freistaat Bayern (z. B. durch ein zeitlich befristetes Sonderinvestitionsprogramm) mit einem höheren Anteil beteiligen, wird eine entsprechend höhere Investitionskostenförderung durch die Stadt Ansbach erfolgen. Der städtische Anteil an der Gesamtförderung beträgt hierbei immer 30 % der förderfähigen Kosten.

1.2 Investitionen, die nicht nach dem BayFAG förderfähig sind

Für Investitionsmaßnahmen ab 50.000 € bis 150.000 €, für die die Stadt Ansbach keine staatliche Förderung erhält, kann ein freiwilliger Zuschuss auf die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 30 %, in Aussicht gestellt werden. Voraussetzung ist, dass durch die Maßnahme zusätzliche Kindergarten- oder Kinderkrippenplätze geschaffen werden.

Der Förderantrag ist auch hier vor Maßnahmebeginn bei der Stadtkämmerei zu stellen. Bauplan und Kostenschätzung sind beizufügen.

Die Auszahlung erfolgt rückwirkend nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

1.3 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks unaufgefordert bei der Stadtkämmerei nachzuweisen. Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Der einzelne Verwendungsnachweis besteht in der Regel mindestens aus einem Sachbericht, einer Vergabeliste und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis prüf- und nachvollziehbar darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und die Ausgaben (entsprechend der Kostengliederung nach DIN 276) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

1.4 Prüfung

Die Fachämter der Stadt Ansbach sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen. Der Förderempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichten zu gewähren.

1.5 Rückzahlung, Kürzungen

Nicht verbrauchte und/oder nicht dem Bewilligungsbescheid entsprechend verwendete Zuschüsse sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Soweit der Stadt ein Einnahmeausfall entsteht, weil der Förderempfänger gegen die Bedingungen verstößt, mindert sich der von der Stadt Ansbach gewährte Zuschuss entsprechend.

2. Betriebskostenförderung

2.1 Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG²

Die Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durch das Amt für Familie und Jugend. Die gesetzliche Betriebskostenförderung reicht zusammen mit den nach § 90 SGB XIII und Art. 19 BayKiBiG zu erhebenden Elternbeiträgen grundsätzlich aus, um Kinderbetreuungseinrichtungen kostendeckend zu betreiben.

2.2 Betriebskostenzuschüsse durch die Stadt Ansbach

Sollte den Trägern aus dem laufenden Betrieb dennoch ein Defizit entstehen, so bezuschusst die Stadt Ansbach dieses auf Antrag mit-höchstens 1.500,00 € jährlich je KiTa-Gruppe. Hierzu ist der Jahresabschluss mit Aufschlüsselung aller Einnahmen und Ausgaben spätestens vier Monate nach Beendigung des Kindergartenjahres bei der Stadtkämmerei vorzulegen.

Die Defizitberechnung erfolgt nach der Anlage B 5 zu diesem Schema.

Diese freiwilligen Leistungen beinhalten die Verpflichtung, dass das Programm Kita-VM durch die Einrichtungen des jeweiligen Trägers in vollem Umfang genutzt werden muss. Zudem besteht die Verpflichtung, dass bei besonderen Bedarfslagen Kinder mit Sprachförderbedarf aufgenommen werden, die außerhalb des Einzugsgebiets der jeweiligen Kindertagesstätte wohnen. Integrative Einrichtungen werden zur Aufnahme sprachförderbedürftiger Kinder nur in dem Umfang verpflichtet, wie Inklusionsplätze unbesetzt sind.

Durch diese Regelung werden voraussichtlich ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/22 die bisherigen Verträge mit Trägern von Kindertagesstätten über Betriebskostenzuschüsse ersetzt.

² Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

3. Mietzahlungen

3.1 Mietzahlungen für städtische Gebäude

Soweit die Stadt Ansbach dem Träger ein Gebäude zur Verfügung stellt, wird hierfür ein Mietvertrag abgeschlossen, in dem auch eine angemessene Miete vereinbart wird.

In die Miete fließen folgende Kosten ein:

- Abschreibungen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich erhaltener Zuweisungen unter Zugrundelegung einer 50jährigen Nutzungsdauer
- kalkulatorische Verzinsung des Grundstücks mit dem zu Vertragsbeginn bei der Stadt Ansbach angewandten Zinssatz
- Unterhaltspauschale (0,8 % der Wiederbeschaffungskosten)
- Verwaltungskosten (jährlich 25 Std. Arbeitsplatzkosten einer Verwaltungskraft in Entgeltgruppe 6)

Bei Bestandsbauten erfolgt die Ermittlung der Miete nach dem gleichen Schema. Soweit sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermitteln lassen, wird ein Durchschnittswert pro m² angesetzt, der sich an den weiteren städtischen Kindertagesstätten orientiert.

Die Betriebskosten für das Gebäude sind vom Träger zu übernehmen.

3.2 Ausgleich für Träger mit eigenem Gebäude

Trägern mit eigenem Gebäude wird bei der Ermittlung des Betriebskostenzuschusses nach Nr. 2.2 zu den angefallenen Betriebskosten eine fiktive Miete angerechnet, die mit maximal 15 % über der durchschnittlichen Miete vergleichbarer städtischer Gebäude berücksichtigt wird.

3.3 Mietkostenzuschuss

Sofern ein Träger zur Abdeckung eines nur vorübergehenden Bedarfs oder bei einem langfristigen Bedarf für den Zeitraum bis zur Fertigstellung einer Kindertagesstätte Räumlichkeiten anmietet, gewährt die Stadt Ansbach entsprechend Nr. 9.3 FAZR auf Antrag einen Mietkostenzuschuss bis zur Höhe von 7,50 € monatlich pro m². Voraussetzungen hierfür sind eine Mietdauer von höchstens fünf Jahren und eine Antragstellung vor Abschluss des Mietvertrages.

4. Evaluation

Diese Förderrichtlinien werden zum KiTa-Jahr 2023/2024 evaluiert.

Anlage B 1

Raumprogramm für Kinderkrippen

Raumprogramm für Kindertagesstätten in der Stadt Ansbach

(Grundlage: Raumprogramm des Freistaates Bayern)

A. Raumprogramm für Kinderkrippen

	Bereich I (6 - 17 Plätze)	Bereich II (18 - 29 Plätze)	Bereich III (30 - 41 Plätze)	Bereich IV (42 - 53 Plätze)	Bereich V (54 - 65 Plätze)	Bereich VI (66 - 77 Plätze)	Bereich VII (78 - 89 Plätze)	Bereich VIII (90 - 101 Plätze)
	Quadratmeter							
Haupt- und Nebenraum mit Ruheraumfläche	64	121	172	224	277	331	384	437
Küche mit Vorratsraum	27	17	17	17	28	28	28	28
Speiseraum	0	25	25	25	50	50	50	50
Leitung & Personal	23	23	33	33	45	56	64	72
Elternwarteraum	11	11	17	17	22	22	22	22
Kinderwagenraum	10	15	20	20	25	30	35	40
Lagerraum	15	15	22	22	28	28	28	34
zwf. Hauptnutzfläche	150	227	306	358	475	545	611	683

Nicht gesondert gefördert werden Garderobe, Sanitärbereich sowie Flure, Treppenhäuser etc.
Eine Außenfläche von 10 m² pro Kind ist vorzusehen.

Eine Frischküche wird nur ab 75 Plätzen im Kleinkind- und Kindergartenbereich (Alter 2 - 7)
vorgesehen und unter der Voraussetzung einer Trägervereinbarung zum Betrieb der Küche.

Anlage B 2

Raumprogramm für Kindergärten

Raumprogramm für Kindertagesstätten in der Stadt Ansbach

(Grundlage: Raumprogramm des Freistaates Bayern)

B. Raumprogramm für Kindergärten

	Bereich I (15 - 29 Plätze)	Bereich II (30 - 50 Plätze)	Bereich III (51 - 75 Plätze)	Bereich IV (76 - 100 Plätze)	Bereich V (101 - 125 Plätze)	Bereich VI (126 - 150 Plätze)	Bereich VII (151 - 175 Plätze)	Bereich VIII (176 - 200 Plätze)
	Quadratmeter							
Haupt- und Nebenraumflächen	73	128	200	273	328	400	465	531
Mehrzweckraum	0	66	66	66	66	132	132	132
Küche mit Vorratsraum	27	17	28	33	39	44	49	54
Speiseraum	0	25	50	50	75	75	100	100
Leitung & Personal	23	23	33	33	45	56	64	72
Elternwarteraum	11	17	22	22	28	39	45	51
Lagerraum	11	22	28	28	39	39	45	51
zwf. Hauptnutzfläche*	144	296	426	504	617	784	899	989

Nicht gesondert gefördert werden Garderobe, Sanitärbereich sowie Flure, Treppenhäuser etc.
Eine Außenfläche von 10 m² pro Kind ist vorzusehen.

Eine Frischküche wird nur ab 75 Plätzen im Kleinkind- und Kindergartenbereich (Alter 2 - 7)
vorgesehen und unter der Voraussetzung einer Trägervereinbarung zum Betrieb der Küche.

*) Dass die addierte Summe der einzelnen Räume von der Gesamtsumme leicht abweicht, ist korrekt.

Anlage B 3

Raumprogramm für Kindergarten und Kinderkrippe

Raumprogramm für Kindertagesstätten in der Stadt Ansbach

(Grundlage: Raumprogramm des Freistaates Bayern)

C. Raumprogramm für altersgemischte Einrichtungen (Kindergarten und -krippe)

Für Haupt- und Nebenraumflächen, Kinderwagenraum und Ruheraum gelten die Zahlen der Raumprogramme für Kinderkrippe und Kindergarten entsprechend.

Für die weiteren, gemeinsam genutzten Räume ist die Gesamtzahl der Plätze maßgebend, Anwendung findet für diese das Raumprogramm für Kindergärten.

Für den Mehrzweckraum ist alleine die Zahl der Kindergartenplätze maßgebend, für Krippenplätze ist ein solcher nicht vorgesehen.

Beispiel: KiTa mit 20 Krippenplätzen und 60 Kindergartenplätzen:

	KiGa	Krippe	gemeinsam
	Quadratmeter		
Haupt- und Nebenraumflächen	200	73	
Ruheraum		48	
Mehrzweckraum			66
Küche mit Vorratsraum			33
Speiseraum			50
Leitung & Personal			33
Elternwarteraum			22
Kinderwagenraum		15	
Lageraum			28
zwf. Hauptnutzfläche	568		

Nicht gesondert gefördert werden Garderobe, Sanitärbereich sowie Flure, Treppenhäuser etc. Eine Außenfläche von 10 m² pro Kind ist vorzusehen.

Eine Frischküche wird nur ab 75 Plätzen im Kleinkind- und Kindergartenbereich (Alter 2 - 7) vorgesehen und unter der Voraussetzung einer Trägervereinbarung zum Betrieb der Küche.

Anlage B 4

Raumprogramm für Horte

Raumprogramm für Kindertagesstätten in der Stadt Ansbach

(Grundlage: Raumprogramm des Freistaates Bayern)

D. Raumprogramm für Kinderhorte

	Bereich I (15 - 29 Plätze)	Bereich II (30 - 50 Plätze)	Bereich III (51 - 75 Plätze)	Bereich IV (76 - 100 Plätze)	Bereich V (101 - 125 Plätze)	Bereich VI (126 - 150 Plätze)	Bereich VII (151 - 175 Plätze)	Bereich VIII (176 - 200 Plätze)
	Quadratmeter							
Haupt- und Nebenraumflächen	73	128	200	255	328	392	456	519
Mehrzweckraum	0	66	66	66	66	132	132	132
Werk-/Therapieraum	20	20	20	40	40	40	60	60
Küche mit Vorratsraum	27	17	28	33	39	44	49	55
Speiseraum	0	25	50	50	75	75	100	100
Leitung & Personal	23	23	33	33	39	56	64	72
Elternwarteraum	11	17	22	22	28	39	45	53
Lageraum	11	22	28	28	39	39	45	51
zwf. Hauptnutzfläche*	165	318	447	527	654	817	951	1043 *

Nicht gesondert gefördert werden Garderobe, Sanitärbereich sowie Flure, Treppenhäuser etc.
Eine Außenfläche von 10 m² pro Kind ist vorzusehen.

Eine Frischküche wird nur ab 75 Plätzen im Kleinkind- und Kindergartenbereich (Alter 2 - 7) vorgesehen und unter der Voraussetzung einer Trägervereinbarung zum Betrieb der Küche.

*) Dass die addierte Summe der einzelnen Räume von der Gesamtsumme leicht abweicht, ist korrekt.

Anlage B 5

Ansatzfähige Einnahmen und Ausgaben für die Betriebskostenförderung

Einnahmen	
Schlüsselzuweisung	Kein Ansatz
Zweckgebundene Zuweisung der Landeskirche	Kein Ansatz
Zinsen von Geld- und Kreditinstituten	
Elternbeiträge	
Spielgeld	
Essensgeld	
Einnahmen aus Veranstaltungen	Kein Ansatz
Ersatz Personalkosten	Kein Ansatz
Ersatz Fernspreckgebühren	Kein Ansatz
Ersatz Sonstiges	Kein Ansatz
Spenden und dergleichen	Kein Ansatz
Mehreinnahmen Vorjahre	Kein Ansatz
Entnahme aus Rücklagen, Fonds, Stiftungen *	Sh. Anmerkung
Kollekten, Spenden für Investitionen	Kein Ansatz
Ausgaben	
Pädagogische Ergänzungskräfte	
Löhne Hausmeister	
Reinigungspersonal	
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	
Personalbezogene Sachausgaben	
Unterhalt Außenanlagen	
Unterhalt Gebäude	
(kalk.) Miete	
Heizung – Energiekosten	
Heizung – Betriebskosten	
Reinigungsmittel	
Wasser, Abwasser, Niederschlagentwässerung	
Strom (ohne Heizstrom)	
Müllabfuhr, Straßenreinigung	
Unterhalt der technischen Geräte	
Beschaffung/Unterhalt von Ausstattungsgegenständen	
Fahrt- und Reisekosten	
Fernmeldekosten	
Geschäftsbedarf	
Bücher und Zeitschriften	
Porto	
Aus-, Fort-, Weiterbildung	
Medizinischer Sachbedarf	
Lebensmittel	
Sonstige Verbrauchsmittel	
Mitgliedsbeiträge	
Dienstleistungen Dritter	
Versicherungsprämien	
Veranstaltungen	Kein Ansatz
Verwaltungs- und Betriebskosten	
Abschlusstechn. Vorgänge	
Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stiftungen *	Sh. Anmerkung
Erwerb von beweglichen Sachen	
Abschreibungen	

*) Es bleibt dem Träger freigestellt, Zuführungen zu Rücklagen als Auslagen anzugeben.
 Sofern er sich dafür entscheidet, werden Entnahmen aus Rücklagen als Einnahmen berücksichtigt.

C. Machbarkeitsstudie mit Muster-Raumprogramm und Anforderungsprofil zur inklusiven Gestaltung von Kindertagesstätten

1. Muster-Raumprogramm

1.1 Anlass

Der Freistaat Bayern hat verbindliche Förderrichtlinien auf der Basis eines Summenraumprogramms herausgegeben. Das Summenraumprogramm beinhaltet die zuwendungsfähigen sogenannten Hauptnutzflächen. Für die konkrete Erfüllung der Planungsaufgaben ist jedoch ein weiteres konkretisiertes Raumprogramm erforderlich, dass zum Beispiel weitere Nutzflächen wie Garderoben und Sanitäreinheiten enthalten muss. Der Rahmen, den der Freistaat setzt, muss inhaltlich aufgefüllt werden.

Wesentliche, die Finanzierung, den Bau und Betrieb von Kindertagesstätten beeinflussende Faktoren sind die Größen der Grundflächen der baulichen Anlagen. Bei der Stadt Ansbach gab es diesbezüglich keine Standards.

Aus diesem Grund ist es auf der Basis der Aufgabenverantwortung der Kommunen notwendig, den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen für Kindertagesstätten in Form eines Regelwerkes zu standardisieren, das Maßgabe für städtische Bauvorhaben sowie für die Prüfung von Förderanträgen freier Träger ist.

Ziel dieses Regelwerkes ist die Umsetzung eines baulich vergleichbaren Standards bei der Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen. In einem Zug liefert das Muster-Raumprogramm Kostenrichtwerte für die jeweiligen Einrichtungsgrößen.

1.2 Geltungsbereich

Das Muster-Raumprogramm und die Anforderungen zur inklusiven Gestaltung von Kindertagesstätten gelten für Neubauten und Erweiterungen städtischer Einrichtungen verbindlich und für Vorhaben freier Träger als Empfehlung, sofern deren Erfüllung nicht ohnehin öffentlich-rechtlich erforderlich ist.

1.3 Methodisches Vorgehen

Der Kern des Raumprogramms von Kindertagesstätten ist im Wesentlichen durch die Fördervorgaben des Freistaates festgelegt. Das Auffüllen zu einem funktionsgerechten vollständigen Muster-Raumprogramm für die Stadt Ansbach ist in erster Linie durch eine empirische Auswertung von Standardraumprogrammen anderer Kommunen erfolgt. Ergänzt wurde die Bearbeitung durch die Berücksichtigung diverser bundesweit zur Verfügung stehender Richtlinien, Leitlinien, Planungshilfen und Empfehlungen sowie eigener Erfahrungswerte.

So entstanden die Kennzahlen und erforderlichen Raumgrößen nach den heutigen Anforderungen für Kindertageseinrichtungen.

1.4 Grundsatz der Flexibilität

Kindertagesstätten beinhalten in der Regel zwei Arten von Gruppen, nämlich Krippengruppen (Kinder von 0–3) und Kindergartengruppen (Kinder von 3–7), zusätzlich die altersgemischte Kleinkindgruppe (Kinder von 2–4), die Ausdruck einer flexiblen Nutzungsstruktur ist.

Damit die Flexibilität in der Nutzung der Gruppenräume dauerhaft gesichert wird, ist geplant, die unterschiedlichen „Nutzungsarten“ in gleichen Raumstrukturen unterzubringen. Das bedeutet, dass Nebenräume von Gruppenräumen im Falle der Nutzung als Krippe als Schlafraum genutzt werden können und umgekehrt.

Hierfür entwickelt das Hochbauamt verschiedene Flächen-Module (näheres hierzu unter dem Abschnitt „Machbarkeitsstudie“). Bei der Innenausstattung wird die Höhenverstellbarkeit insbesondere von Tischen, Stühlen und Garderobenplätzen beachtet sowie das Vorhanden-sein einer ausreichenden Anzahl von Schlaf-Unterlagen.

Eine flexible Nutzungsstruktur kommt zudem den Forderungen nach Inklusion entgegen.

1.5 Raumflächen

Die detaillierten Flächenansätze sind den Anlagen 1.1 und 1.2 für ein- bis fünfgruppige Einrichtungen zu entnehmen. Beispielhaft sind Raumflächen folgend aufgeführt:

Nutzflächen der Regelraumstruktur für Krippen-, Kleinkind- und Gruppenräume gemäß Summenraumprogramm der Förderrichtlinie, z. B.:

- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| • Hauptraum | 40 m ² (ab 2 Einheiten) |
| • Schlaf- oder Nebenraum | 24 m ² (ab 2 Einheiten) |
| • Mehrzweckraum | 66 m ² |
| • Verwaltung | von 23 – 45 m ² |
| • Küche (je nach Gruppenanzahl) | von 17 – 39 m ² |
| • Speiseraum (ab der 2. Gruppe) | von 25 – 75 m ² |
| • Lagerfläche | von 11 – 39 m ² |
| • Elternwartebereich | von 11 – 28 m ² |
| • Kinderwagenabstellraum | von 10 – 20 m ² |

Erforderliche, aber nicht förderfähige Nutzflächen, z. B.:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| • Garderobe | von 19 – 153 m ² |
| • Sanitäreinheit Kinder | von 15 – 72 m ² |
| • Sanitäreinheit Inklusion | 12 m ² |
| • Therapieraum Inklusion | ca. 20 qm ² |
| • zusätzliche Verwaltungsfläche | 7m ² (bis 2 Einheiten) |
| • zus. Flächen für Frischküchen (ab 75 Kindern) | von 32 – 61 m ² |
| • Personal-WC | von 4 – 7 m ² |
| • Behinderten-WC/Gäste-WC | 5 m ² |
| • Putzmittelraum | von 5 – 10 m ² |
| • zusätzliche Lagerfläche | 10 m ² |
| • Lagerfläche Außenspielgeräte | von 10 – 15 m ² |

Erforderliche, aber nicht förderfähige Technik- und Verkehrsflächen kommen als Flächenansatz anteilig in Prozent hinzu.

Die Aufteilung in zwei Seiten Muster-Raumprogramm Kindergarten (Anlage C 1.1) und Muster-Raumprogramm Kinderkrippe (Anlage C 1.2) bleibt erhalten, um die förderfähigen Flächen eindeutig auflisten zu können.

Detaillierte Anforderungen zu den Räumlichkeiten und Außenanlagen von Kindertagesstätten sind in den Erläuterungen zum Muster-Raumprogramm (Anlage C 2) beschrieben.

2. Anforderungsprofil zur inklusiven Gestaltung von Kindertagesstätten

2.1 Inklusion

Der soziologisch geprägte Begriff lässt sich im Bereich des Bauens am besten mit dem in den Vereinigten Staaten geprägten „Universal Design“ in Verbindung bringen. Universale Gestaltung bedeutet beim Bauen eine an den menschlichen Fähigkeiten jeglicher Veranlagungen und Lebensabschnitte orientierte Form. Inklusiv gestaltete Umwelt soll für alle intuitiv nutzbar sein und vermeintlich fähigkeitsbedingte „getrennte Wege“ bei der Nutzung von baulichen Anlagen ausschließen.

Inklusives Planen und Bauen setzt damit wesentlich früher an als bei der technischen Umsetzung von Anforderungen an das barrierefreie Bauen. Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch ganz natürlich dazugehört. Unabhängig von äußeren Merkmalen, von Sprache, von Alter oder von Behinderungen sollen alle teilhaben können. So lernen z.B. Kinder mit und ohne Behinderung zusammen im Kindergarten und in der Schule.

Im supranationalen Rahmen wurde von der Europäischen Gemeinschaft die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2011 formal bestätigt. Sie ist damit ein völkerrechtlicher Vertrag. Sie hat das Ziel jede Unterscheidung, Exklusion oder Beschränkung aufgrund von Behinderungen auszuschließen.

Weitere Grundlagen für die inklusive Gestaltung von Ansbacher Kindertagesstätten sind die Bayerische Bauordnung, die DIN 18040, der Teilhabeplan der Stadt Ansbach sowie verschiedene Richtlinien für den Arbeitsschutz. Für die Definition der Anforderungen wurden z. B. verwendet: „Elementare Barrierefreiheit in Bildungsbauten, Sven Degenhardt, Norderstedt 2020; Kontrastreiche Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude, DBSV, 2016; Leitfaden zur Integration in Kindertageseinrichtungen, Januar 2020.

Ziel ist die Inklusion von Kindern, die Inklusion von Eltern und Besuchenden und die Inklusion von Personal.

Dabei bedeutet Barrierefreiheit zum einen Erreichbarkeit von baulichen Anlagen, zum anderen deren Nutzbarkeit. Zu baulichen Merkmalen wie Rampen, Aufzügen oder angemessenen Bewegungsflächen, die vorwiegend die motorischen Beeinträchtigungen von Menschen ausgleichen, kommen Ausstattungsmerkmale für sensorisch oder kognitiv beeinträchtigte Menschen hinzu. Ziel ist die Anwendung des sogenannten Zwei-Sinne-Prinzips, wonach alternative Wahrnehmungen bei hochgradigen Einschränkungen ermöglicht werden, weil Informationen gleichzeitig für zwei der drei Sinne – Sehen, Hören, Tasten – zugänglich sind.

2.2 Geltungsbereich

Alle städtischen Neubauten von Kindertagesstätten werden inklusiv gestaltet. Im Einzelfall auch Erweiterungen von städtischen Gebäuden, soweit es im Zusammenhang mit der Bestandsnutzung schlüssig ist.

Freien Trägern wird die Umsetzung der Anforderungen zur inklusiven Gestaltung empfohlen. Dies gilt für die Anforderungsbereiche, die nicht ohnehin wegen öffentlich-rechtlicher Anforderungen obligatorisch sind.

2.3 Themen der inklusiven Gestaltung

2.3.1 Orientierung

Übersichtliche Außen- und Innenräume lassen die Art ihrer Nutzung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip erkennen. Insbesondere erfolgt dies durch

- Schriftunabhängige Information von für Benutzende und Besuchende relevanten Gebäudeinformationen
- Einrichtung eines Leitsystems aus
 - Übersichtsplänen
 - Beschriftungen
 - Piktogrammen für Kinder, kognitiveingeschränkte, in der Landessprache eingeschränkte Personen
 - Nutzerabhängig gestaltete Leithilfen
- Kontrastreiche Gestaltung von nutzungsrelevanten Bauteilen, Einrichtungen und Anlagen für seh- und höreingeschränkte Menschen
- Taktile, räumlich differenzierte und an Nutzergruppen angepasste Hilfen, jeweils angepasst an
 - sehingeschränkte Kinder
 - Eltern, Besuchende, Personal
- Umsetzung des zwei-Sinne-Prinzip bei sicherheitstechnischen Einrichtungen für seh- und höreingeschränkte Menschen

2.3.2 Barrierefreier Zugang

Die Anforderung der DIN 18040 sind obligatorisch. Sie werden im Hinblick auf die Orientierungsmaßstäbe hin im Einzelfall überprüft und gegebenenfalls angepasst. In der DIN nicht erfasste Bereiche werden definiert, insbesondere die barrierefreien Abstellplätze für Kinderwagen (Besucherkindergarten, Kinderwagen der Einrichtung, Außenrollstuhl).

Barrierefreie Gestaltungen und Einbauten werden nach den Orientierungsgrundsätzen auffindbar angelegt.

2.3.3 Kommunikation

Technisch relevant für den Bereich der Kommunikation durch Sprechen und Hören ist die Raumakustik. Dies gilt im öffentlichen wie im anonymen Bereich einer Einrichtung. Dazu gehört die Kommunikation

- in Veranstaltungs- und Mehrzweckräumen
- im Rahmen von Elterngesprächen
- allgemeiner Besprechungen in der Einrichtung

Ziel ist die Erzeugung einer für die Nutzungszwecke guten allgemeinen Raumakustik. Die Beurteilung erfolgt nach der DIN 18041 „Hörsamkeit von kleinen und mittelgroßen Räumen“ durch gezielte Bauakustik.

Mehrzweckflächen/-räume erhalten wie das Leitungsbüro der Einrichtung induktive Höranlagen gem. DIN EN 60118-4.

Einzelfallanforderungen von Benutzenden und besondere Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes werden im Einzelfall festgelegt.

2.3.4 Sanitäreinheit

Neben dem aufgrund der DIN 18040 erforderlichen barrierefreien WC erhält jede neue Einrichtung eine „Inklusive Sanitäreinheit für Kinder“. Sie kann im räumlichen Zusammenhang mit einer anderen Sanitäreinheit angeordnet werden. Sie besteht aus:

- Kinderrollstuhl-WC
- barrierefreier Duschkabine, 1,5 x 1,5 m groß
- Wickeltisch mit Kinderbadewanne (in der Nähe der Duschkabine)
- Höhenverstellbares Waschbecken für Kinder

Montagehöhen, Bewegungsflächen und Abstände zwischen Sanitärgegenständen (für Kinder bis 6 Jahren) entsprechend der DIN 18040.

2.3.5 Außenbereich

Im Außenbereich sollen alle Kinder gleichermaßen die Möglichkeit haben, Sandkästen, Wasserstellen und Spielgeräte selbstständig zu erreichen und diese gefahrenfrei zu nutzen. Die selbständige Erreichbarkeit ist für einen angemessenen Anteil der Freianlagen erforderlich.

Grundsätze für die Gestaltung von Freianlagen:

- Die Planung der Freianlagen erfolgt nach dem Grundsatz der Übersichtlichkeit und der Orientierung im Gelände. Sie berücksichtigt alle Einschränkungen von Menschen und staffelt Maßnahmen, insbesondere durch taktile Hilfen, Haltehilfen etc.
- Es werden ausschließlich normgerechte Mindestbreiten für befestigte Wegbreiten vorgesehen.
- Bei der Auswahl und Lage der Spielgeräte wird im Vorfeld eine Bewertung und Gewichtung zur Mindestanzahl von Geräten vorgegeben, die barrierefrei erreichbar und nutzbar sind.
- Alle Zugänge zu Außenräumen, Lagern, Abstellräumen sind barrierefrei zugänglich.
- Übergänge von „Innen nach Außen“ sind grundsätzlich stufenlos. Der Ausgang der Gruppenräume zum Garten erfolgt grundsätzlich gemäß DIN 18040.
- Die Freiflächen sind für Rollstuhlfahrer in allen Bereichen nutzbar. In Einzelfällen kann von der DIN 18040 abgewichen werden, wenn der Zweck der Anforderung erfüllt wird.

2.3.6 Flächenansatz

Über die DIN 18040 hinaus werden für Inklusion bei Neubauten und Erweiterungen folgende zusätzlichen Flächen vorgesehen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| • Sanitäreinheit Inklusion Kinder | 12 m ² |
| • Barrierefreie Toilette / Gäste-WC | ca. 5 m ² |
| • Therapie-/ Förderraum | ca. 15-20 qm ² |

2.4 Grundlagen und Planungshilfen

- UN-Menschenrechtskonvention
- BayBO
- DIN 18040
- Teilhabepan der Stadt Ansbach
- ASR Arbeitsstättenrichtlinien
- Leitfaden zur Integration von Kindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder in Kindertageseinrichtungen nach BayKiBiG, Januar 2020

- Barrierefrei Bauen in Bayern: Planungshilfe der Bayerischen Architektenkammer, Internetseite Bayerische Staatsregierung
- Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz
- Pro Inklusion - Leitfaden des Landesverbands Bayern für Schwerhörige und Ertaubte
- Elementare Barrierefreiheit in Bildungsbauten, Sven Degenhardt, Norderstedt 2020
- Kontrastreiche Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude, DBSV, 2016
- DIN 18041 Hörsamkeit in kleinen und mittleren Räumen
- Leitlinie für Integration auf Spielplätzen, Stadt Nürnberg

3. Machbarkeitsstudie



Zukunft.KiTa.Ansbach

Machbarkeitsstudie Hochbauamt 2020

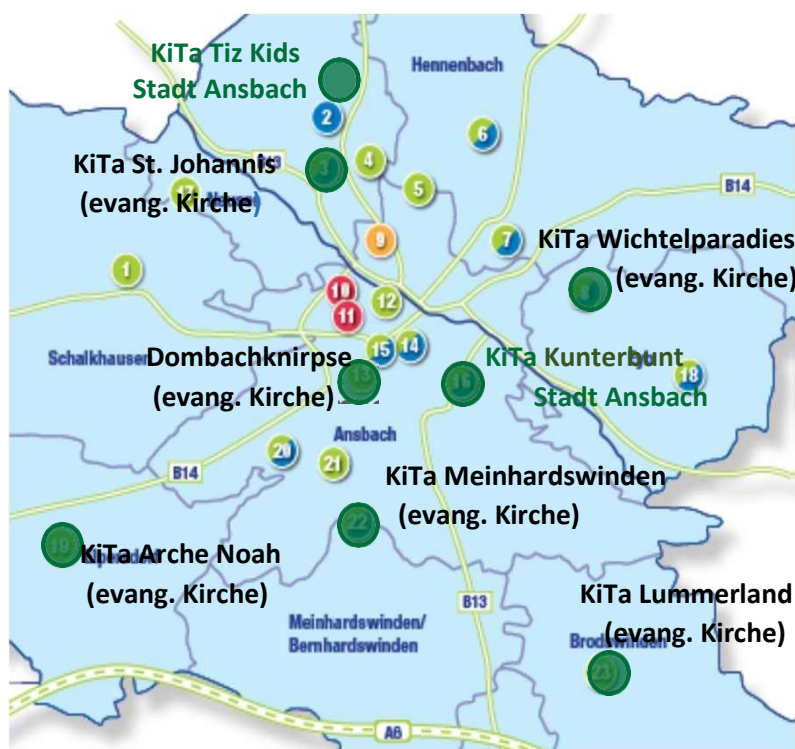


Bestandteile der Machbarkeitsstudie vom Hochbauamt:

- Städtische Baumaßnahmen 2019-2020
- Planungen für Erweiterungen
- Planungen für Neubauten
- Modulentwicklung anhand Muster-Raumprogramm
- Alternative Standortanalyse, Potenzialflächen
- Bauunterhalt



Übersicht Kindertagesstätten, städtische Baulast



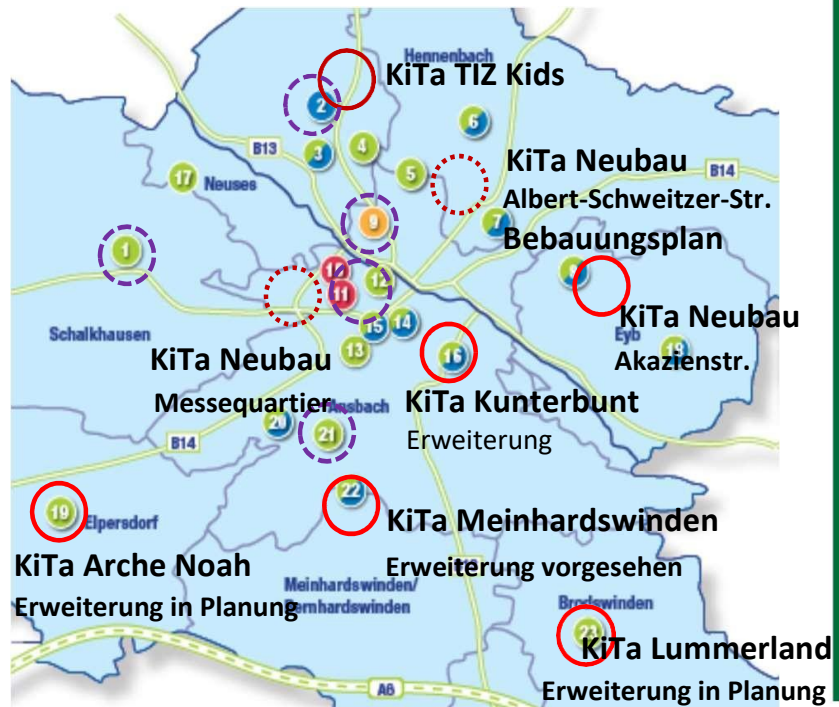
Übersicht laufender Maßnahmen, Erweiterungen und Neubauten



Städtische
Erweiterungen
und Neubauten



Erweiterungen
und Neubauten
anderer Träger



Städtische Baumaßnahmen 2019-2020

- Erweiterung KiTa Kunterbunt
- Neubau Kindertagesstätte Pfaffengreuth, Akazienstrasse
- Umbauten für Flexigruppen



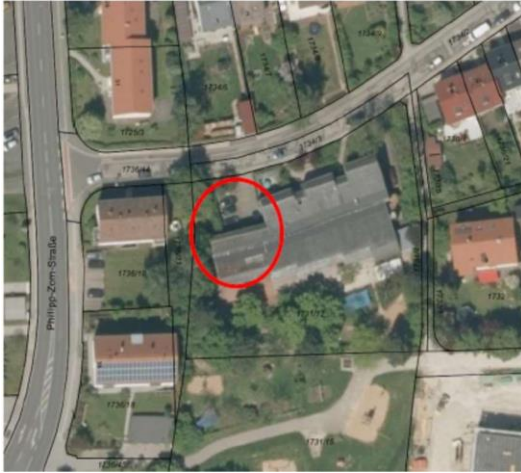
Aktuell laufende außerstädtische Planungen:

- Mütterzentrum
Umbau und Erweiterung, eine Krippengruppe, ca. bis 09/2020
- Waldorf
Erweiterung, eine Krippengruppe und eine Kindergartengruppe, Container
- Klinifanten
Umbau, eine Krippengruppe, 09/2021
- Schalkhausen
Erweiterung des evang. Kindergartens um 2 KiGa-Gruppen und eine Krippengruppe
- Rummelsberger Diakonie
Umbau, zwei KiGa/Kleinkindgruppen



Erweiterung KiTa Kunterbunt, Lunckenbeinstrasse

(Architekten Obermillacher, Riemer)



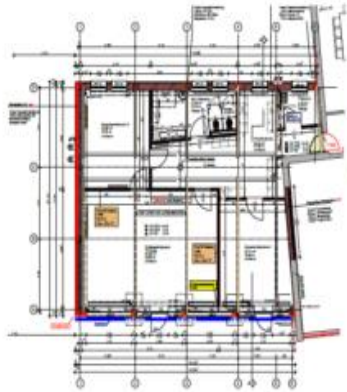
Erweiterung der städtischen Einrichtung
um eine Gruppe
inkl. Personalraum und Erneuerung der
Küchen; Heizungssanierung;
Brandschutzsanierung

Betriebsaufnahme Herbst 2020



Erweiterung KiTa Kunterbunt, Lunckenbeinstrasse

(Architekten Obermillacher, Riemer)



Zeichnung o.M.



10/2019 2020

Anlagenbau und Innenausbau

8

Neubau KiTa Pfaffengreuth, Akazienstrasse

(Hirsch Architekten)



Baustelle im Juli 2020



Stand der Bauarbeiten im August 2020

10.07.2020

Architektenamt

11

STADT
ANSBACH

Neubau KiTa Pfaffengreuth, Akazienstrasse

(Hirsch Architekten)



Neubau einer 3-gruppigen
Kindertagesstätte

Planzeichnungen o.M.

10.07.2020

Architektenamt

12

STADT
ANSBACH

Neubau KiTa Pfaffengreuth

(Hirsch Architekten)



Eingeschossiger Neubau
in Holzständerweise

Planzeichnungen o.M.

10.07.2020

Architektenamt

13

STADT
ANSBACH

Flexigruppen – Provisorien

- Brodswinden
Einrichtung einer Kleinkindgruppe im Kita-Mehrzweckraum und Umbau des Schul-Gymnastikraums zur KiTa-Nutzung (inkl. Zugänge und Notausgang) August 2020
- Meinhardswinden
Umbau des Schul-Gymnastikraums zur Gruppennutzung; inkl. Zugängen und Notausgang (August 2019)
- TIZ Kids
Einrichtung einer „Außenstelle“ Kita Kunterbunt im Technologiepark (Umnutzung der Fläche eines Restaurants inkl. Außenanlagen)



Aktuell laufende Planungen für Erweiterungen

- KiTa Elpersdorf
Planung eines Anbaus für eine Krippengruppe/Kleinkindgruppe mit Küche und Speiseraum in Zusammenarbeit mit Architekt Kolb, Entwurfsphase
- KiTa Brodswinden
Planung eines Anbaus inkl. Teilabriss für eine Kindergarten- und eine Krippengruppe/Kleinkindgruppe, Interessenbekundung
- Meinhardswinden
Vorüberlegung für KiTa-Erweiterung



Kindergarten Elpersdorf



Erweiterung um eine Krippengruppe mit Ruheraum und Küche mit Essraum (Zeichnung schematisch, o.M.)

Entwurfsphase mit Architekt Kolb



Kindergarten Brodswinden



Erweiterung um
zwei Gruppen

anhand Muster-Raumprogramm

2-geschossig



10.09.2020

Anmerkungen eintragen

19

Kindergarten Brodswinden



10.09.2020

Anmerkungen eintragen

17

Meinhardswinden



Vorüberlegungen:
Kita-Erweiterung im Schulflügel Waldschule

> Prüfung notwendig

- Sanierungsaufwand riesig
- Betreuungsbedarf im Kindergarten steigt, d.h. Platzbedarf steigt in der Folge auch in der Schule!



10.09.2020

Ansprachen einlegen

19

Meinhardswinden



Kita-Erweiterung und Neubau
am Schulgelände möglich



10.09.2020

Ansprachen einlegen

20

Aktuell laufende Planungen für Neubauten

- Albert-Schweitzer-Strasse nähr Bismarckturm
Vorentwurf des Bebauungsplans
- Messequartier
Überarbeitung des Wettbewerbsergebnisses

Albert-Schweitzer-Str.



Planungsstand Bebauungsplan: Vorentwurf

Festlegung: **Wohnbebauung inkl. Neubau einer Kindertagesstätte**

> Nach aktuellem Stand zu planen:
zwei Krippengruppen und zwei
Kindergartengruppen

geplante Fertigstellung noch offen

Messequartier



Wettbewerbsentwurf 2020

- Überarbeitung des Entwurfs durch Wettbewerbssieger
- Planungen für Infrastruktur
- > Aufstellung Bebauungsplan

Festlegung: Wohnbebauung inkl.
**Neubau einer Kindertagesstätte
mit mind. 125 Betreuungsplätzen
ca. 6 - 7 Gruppen**

Modulentwicklung für weitere KiTas in Ansbach

Das Hochbauamt entwickelt ein „Baukastensystem“ für KiTas aus verschiedenen Flächen-Modulen (kein baulicher Entwurf):

- 1) Modul Gruppe, flexibel ausweisbar als:
 - a) Bausteine Krippe (Gruppenraum, Ruheraum, Sanitäreinheit/Wickeln, Garderobe, Abstellraum)
 - b) Baustein Kindergarten (Gruppenraum, Nebenraum, Sanitäreinheit, Garderobe, Abstellraum)
 - c) Baustein Kleinkindgruppe
- 2) Modul Verwaltung und Eingang
- 3) Modul Küche und Nebenräume
- 4) Modul Mehrzweckraum und sonstige Nebenräume
- 5) Modul Technik und Lager, sonstige Nebenräume



Modulentwicklung für weitere KiTas in Ansbach

anhand formulierter Bedarfe können so in kurzer Zeit bauliche KiTa-Projekte entwickelt werden

- > Größen und Flächen bestimmen > mit Muster-Raumprogramm
- > erste Kostenübersicht schaffen
- > vorbereitende Maßnahmen für Interessenbekundungen oder andere Verfahren einleiten

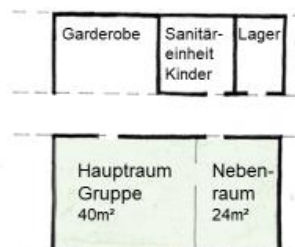


Modulentwicklung

Beispielhaft:
Flächen-Baustein/ Modul Gruppe

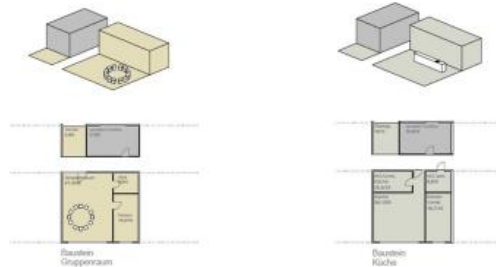
> Flexible Gestaltung der Gruppenräume

KiGa-Gruppenraum und Nebenraum
=
Krippen-oder Kleinkind-Gruppenraum und Schlafraum



Modulentwicklung

Bausteine
beispielhaft



Quelle:
Bau1 Architekten BDA, Kaiserslautern;
Mehrfachbeauftragung Baukasten-KiTa Trier 2017



14.09.2020

Architekten eintragen

3

Modulentwicklung

Anordnungsbeispiele
der Bausteine



Quelle:
Bau1 Architekten BDA, Kaiserslautern;
Mehrfachbeauftragung Baukasten-KiTa Trier 2017



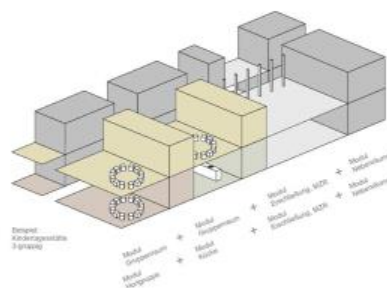
14.09.2020

Architekten eintragen

3

Modulentwicklung

Beispiel Kindertagesstätte
3-Gruppen 2-Geschosse



Quelle:
Bau1 Architekten BDA, Kaiserslautern;
Mehrfachbeauftragung Baukasten-KiTa Trier 2017



14.09.2020

Architekten eintragen

3

Potenzielle Grundstücke



Übersichtskarte Ansbach,
Grundstücke in städtischem Eigentum
gelb hinterlegt



KOP 2020

Ansbach/Ansbach

37

Schalkhausen



> Gebäude oder Grundstück der alten
Grundschule für KiTa(-Neubau) nutzbar

Planung Neubau Grundschule



KOP 2020

Ansbach/Ansbach

40

Schalkhausen



Kindertagesstätte

mit 2 Kindergartengruppen und
1 Krippengruppen/Kleinkindgruppe

Anhand Musterraumprogramm ergibt sich

NUF ca. 630m²

BGF ca. 950m²

> Grundstücksgröße ca. 1.300m²

> dreigeschossiger Baukörper



KOP 2020

Ansbach/Ansbach

41

Meinhardswinden



- > Grundstück Sportanlage
(Verlegung Sportstätte auf Grundstück der Schule möglich)
- > Nicht städtisches Grundstück
alter Kindergarten/Kirche

10.09.2020

Anlagenstellen eintragen

37

STADT
ANSBACH

sonstige Potenzialflächen, innerstädtisch



- > Teilfläche Parkplatz
Brünleinswiese,
(nicht städtisches Grundstück)
- > Einwirkung auf Entwicklung des
Gebiets (Wohnbebauung)
- > Bau einer Kindertagesstätte
vorsehen

10.09.2020

Anlagenstellen eintragen

40

STADT
ANSBACH

Neubaugebiete



Planung
Ausweisung der Neubaugebiete

- Strüther Hang
- Weinbergplateau II
- Pfaffengreuther Plateau

> Festlegungen möglich im Bebauungsplan
für Neubau von Kitas

10.09.2020

Anlagenstellen eintragen

42

STADT
ANSBACH

Potenzialfläche Innenstadt

Schaitbergerstrasse

- > Projektentwicklung für innerstädtische Wohnbebauung durch die STADTBAU Ansbach
- > Programmerweiterung um Kindertagesstätte wäre möglich (Grundstück bereits im städtischen Eigentum)



Bauunterhalt Kindertagesstätten Stadt Ansbach

Bauunterhalt gemäß Bemessungswert

Wiederbeschaffungszeitwert x Gewichtungsfaktoren x 0,6%
> jährlich ca. 56.000 €

Ziel:

Wiederbeschaffungszeitwert x Gewichtungsfaktoren x **1,2%**

Anlage C 1.1

Muster-Raumprogramm

Kindertagesstätten Stadt Ansbach – KINDERGARTEN

Flächen in m²

	1-gruppig (Regelgruppe 25; 15-29 Plätze)	2-gruppig (30-50 Plätze)	3-gruppig (54-75 Plätze)	4-gruppig (76-100 Plätze)	5-gruppig (101-125 Plätze)
Haupt- und Nebenraum	73	128	200	273	328
Mehrzweckraum	0	66	66	66	66
Verwaltung Leitungsbüro und Personalraum	23	23	33	33	45
Küche abhängig von Essensversorgung und Konzeption, Frishküche wird erst ab 75 Plätzen vorgesehen, inkl. Vorratsraum; gemäß EU-Richtlinien	27	17	28	33	39
Speiseraum	0	25	50	50	75
Lager	11	22	28	28	39
Elternwartebereich	11	17	22	22	28
ZUWENDUNGSFÄHIGE/FÖRDERFÄHIGE HAUPTNUTZFLÄCHE	144	296	426	504	617
Garderobe	33	57	88	116	153
zusätzl. Küchenraumfläche bei Frishküche ab 75 Kindern Vor- und Zubereitung, Spülküche, Vorrat,			32	47	61
Sanitäreinheit Kinder mit Kindertoiletten, Waschplätzen und Dusche	15	25	40	48	60
Sanitäreinheit Inklusion Kinder mit barrierefreie Dusche 1,5 x 1,5m, Pflegeliege, Rollstuhl-WC für Kinder, Höhenverstellbares Waschbecken	12	12	12	12	12
Inklusionsraum * Therapieraum	15	15	15	15	15
zusätzl. Personalfläche Pausen-/Besprechungsfläche, Teeküche	7	7			
Personal-WC	4	4	4	7	7
Behinderten-WC Erwachsene = Gäste-WC	5	5	5	5	5
Putzmittelraum	5	5	5	10	10
Lagerfläche Mehrzweckraum	0	10	10	10	10
Lagerfläche allgemein	10	10	10	10	10
Lager Aussenspielgeräte	12	12	15	15	15
NICHT FÖRDERFÄHIGE NUTZFLÄCHEN	118	162	236	295	358

Aussengelände pro Kind 10m²	250	500	750	1000	1250
NUF Gesamtnutzflächen (förderfähig + nicht förderfähig) ohne TF und VF	262	458	662	799	975

* bei Anerkennung der KiTa zur integrativen KiTa können die anrechenbaren förderfähigen Flächen um 10% überschritten werden,

Anlage C 1.2

Muster-Raumprogramm

Kindertagesstätten Stadt Ansbach – KINDERKRIPPEN

Flächen in m²

	1-gruppig (Regelgruppe 12; 6-17 Plätze)	2-gruppig (24 Plätze; 18-29)	3-gruppig (36 Plätze; 30-41)	4-gruppig (48 Plätze; 42-53)
Gruppenraum	40	73	100	128
Ruheraum	24	48	72	96
Verwaltung Leitungsbüro und Personalraum	23	23	33	33
Küche abhängig von Essensversorgung und Konzeption, Frishküche wird erst ab 75 Plätzen vorgesehen, inkl. Vorratsraum; gemäß EU- Richtlinien	27	17	17	17
Speiseraum	0	25	25	25
Lager	15	15	22	22
Elternwartebereich	11	11	17	17
Kinderwagenabstellraum	10	15	20	20
ZUWENDUNGSFÄHIGE HAUPTNUTZFLÄCHE	150	227	306	358
Garderobe	19	34	50	68
Sanitäreinheit Kinder mit Kindertoiletten, Waschplätzen und Dusche	20	35	54	72
Sanitäreinheit Inklusion Kinder mit barrierefreie Dusche 1,5 x 1,5m, Pflegeliege, Rollstuhl-WC für Kinder, Höhenverstellbares Waschbecken	12	12	12	12
Inklusionsraum * Therapieraum	15	15	15	15
zusätzl. Personalfäche Pausen-/Besprechungsfläche, Teeküche	7	7		
Personal-WC	4	4	4	7
Behinderten-WC Erwachsene = Gäste-WC	5	5	5	5
Putzmittelraum	5	5	5	6
Lagerfläche allgemein	10	10	10	10
Lager Aussenspielgeräte	10	10	12	12
NICHT FÖRDERFÄHIGE NUTZFLÄCHEN	107	137	167	207

Aussengelände pro Kind 10m²	120	240	360	480
NUF Gesamtnutzflächen (förderfähig + nicht förderfähig) ohne TF und VF	257	364	473	565

* bei Anerkennung der KiTa zur integrativen KiTa können die anrechenbaren förderfähigen Flächen um 10% überschritten werden In dieser Auflistung sind

NUTZFLÄCHEN ohne Technikflächen (TF), Verkehrsflächen (VF) und Konstruktionsflächen dargestellt.

Hochbauamt Stadt Ansbach, September 2020

1. Grundsatz der Flexibilität

Kindertagesstätten beinhalten in der Regel zwei Arten von Gruppen, nämlich Krippengruppen für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (in der Regel 12 Betreuungsplätze pro Gruppe) und Kindergartengruppen für Kinder im Alter von 2 bis 4 Jahren (in der Regel 25 Betreuungsplätze pro Gruppe), zusätzlich die altersgemischte Kleinkindgruppe für Kinder im Alter von 2 bis 4 Jahren (in der Regel 15 Betreuungsplätze pro Gruppe).

Um eine Flexibilität in der Nutzung der Gruppenräume dauerhaft für alle Gruppenstrukturen einer Kindertagesstätte (Nutzung als Kindergarten-, Krippen- oder Kleinkindgruppe) sicherzustellen, sieht die Stadt Ansbach vor, die Gruppenraumstruktur für jede Einrichtung in gleiche Raumstrukturen mit gleichen Flächen unterzubringen. Das bedeutet, dass im Falle einer Nutzung als Krippe, die Nebenräume von Gruppenräumen ebenso als Schlafräume nutzbar sind.

Bei der Innenausstattung wird die Höhenverstellbarkeit insbesondere von Tischen, Stühlen und Garderobenplätzen beachtet sowie das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Schlaf-Unterlagen.

2. Anforderungen des Muster-Raumprogramms

2.1 Gruppenräume:

Die Größe der Gruppenräume inklusive der Neben- und Schlafräume orientiert sich an den Raumgrößen der förderfähigen Hauptnutzflächen lt. Summenraumprogramm der Regierung von Mittelfranken/ Freistaat Bayern.

In der Regel besteht jeder Gruppenbereich im Kindergarten aus einem Hauptgruppenraum und einem Gruppennebenraum. Der Nebenraum soll dem Gruppenraum direkt zugeordnet und angeschlossen sein. Der Hauptgruppenraum soll über einen direkten, barrierefreien Ausgang zum Spielbereich verfügen. Je nach Größe und Konzeption der Einrichtung muss der Gruppenraum optional als Speiseraum nutzbar sein.

Gruppenräumen müssen die Möglichkeit für unterschiedlichste Formen des Spielens und der musikalischen und künstlerischen Kreativität bieten, um die Gruppengemeinschaft und die Weiterentwicklung der motorischen und geistigen Fähigkeiten zu fördern.

Ab einer 4-gruppigen Einrichtung sind die förderfähigen Flächen für Gruppenräume lt. Summenraumprogramm so groß bemessen, dass die Fläche für einen weiteren Nebenraum zur Verfügung stehen kann. Dieser Raum kann flexibel als Nebenraum oder als Therapieraumfläche (Inklusion) genutzt werden.

2.2 Ruheraum

Für Krippenkinder ist immer ein Ruhe- und Schlafräum erforderlich. Dieser soll in einem separaten, direkt erschlossenen Raum untergebracht sein. Der Schlafräum sollte nicht als Durchgangsraum angeordnet sein. Ein Sichtkontakt zu den Gruppenräumen muss aber möglich sein. Auf ausreichend Verdunklungsmöglichkeiten ist zu achten. Die Einrichtung muss

multifunktional bedienbar sein und neben flexibler Schlafgestaltung auch Raum für Entspannung und Bewegung geben.

2.3 Mehrzweckraum

Der Mehrzweckraum dient als Bewegungsraum für Tanz, Gymnastik, Ball- und Gruppenspiele und als Ausweichraum bei schlechtem Wetter. Spielgeräte und Materialien müssen separat und verschlossen zu lagern sein. Verdunklungsmöglichkeiten sind vorzusehen.

2.4 Verwaltung

Der Bereich Verwaltung besteht aus einem Büro für die Leitung der Einrichtung und aus einem Personalbereich.

Das Büro der Leitung ist ein geschlossener Raum mit angemessenem und funktionalen Arbeitsplatz und einem kleinen Besprechungsbereich für Eltern- und Personalgespräche.

Der Personalraum für die Betreuungskräfte dient als Pausenraum und für interne Besprechungen und Vorbereitungen und muss dementsprechend (z.B. Teeküche) ausgestattet sein.

Diesen Räumen zugeordnet ist ein separates Personal-WC.

2.5 Küche

Die Einrichtung des Küchenbereichs orientiert sich an der konzeptionellen Ausrichtung der Kindertagesstätte. Eine Frischküche wird ab 75 Kindern eingerichtet und muss entsprechend mit Produktions- und Spülbereich nach EU-Richtlinien ausgestattet sein. Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten (GUVV, Infektionsschutzgesetz). Lagerräume/Kühlräume sind unmittelbar anzuordnen, wobei die Wege für Anlieferung von Lebensmitteln und Müllentsorgung bedacht werden müssen.

Ab der zweiten Gruppe ist ein Speiseraum einzuplanen.

2.6 Lagerräume

Gruppenbezogen werden Lagerflächen für Materialien zum täglichen Gebrauch benötigt, die zentral zu erreichen sind. Diese können auch in Form von Einbauten geplant werden. Separate Abstellbereiche oder Raumflächen für Materialien, die Kinder nicht erreichen sollen, müssen in abschließbaren Räumen untergebracht werden.

Neben den Gruppenräumen muss auch dem Mehrzweckraum eine Lagerfläche zugeordnet werden.

Für Außenspielgeräte wird ein Abstellraum, der von außen zugänglich ist, benötigt.

Der Lagerraum für Müll muss über ausreichend Platz für die Mülltrennung verfügen. Der Transportweg und die Bereitstellung der Mülltonnen zur Abholstelle des Mülls soll nicht durch die Außenspielfläche der Kindertagesstätte erfolgen.

2.7 Elternwartebereich

Der Elternwartebereich ist räumlich in direkter Nähe zum Eingangsbereich zu planen. Er ist als Informations- und Kommunikationsbereich für Eltern zu sehen und muss Platz für gut

visualisierte Informationen über die Einrichtung (z.B. schwarzes Brett, Info-Säule, usw.) haben. Eine offene Gestaltung und Zuordnung zur Garderobe kann erfolgen.

2.8 Kinderwagenraum

In Einrichtungen mit Kindern von 0-3 Jahren ist ein Kinderwagenraum vorzusehen. Dieser muss dem Eingangsbereich zugeordnet sein. Er dient nicht nur dem kurzfristigen Abstellen von Kinderwägen, sondern muss ausreichend Platz für die Kinderwägen haben, die während der Anwesenheit der Kinder abgestellt werden und auch für die Kinderwägen, die der Einrichtung gehören (z.B. 6-er Kinderwägen).

2.9 Garderobenbereich

Der Orientierungswert für die Fläche der Garderobe ist anhand von Erfahrungswerten festgelegt.

Die Garderobe muss unmittelbar den einzelnen Gruppen zugeordnet werden. Direkter Durchgangsraum ist zu vermeiden. Durch eine angepasste Strukturierung kann gleichzeitig Orientierungshilfe gegeben werden. Die Möbelgrößen und Höhen müssen so bemessen sein, dass sich Kinder bequem An- und Auskleiden können. Zusätzliche Sitzmöglichkeiten für Eltern bei Kindern von 0-3 Jahren (am Schoss anziehen) sind vorzusehen.

Für jedes Kind ist ein Fach mit Sitzgelegenheit, Haken und Ablage für Kleidung und Schuhe in der Breite von mind. 20 cm erforderlich. Die Garderobenfläche muss so groß bemessen sein, dass sich mehrere Kinder gleichzeitig umziehen können.

2.10 Sanitärbereich

Sanitärräume sind so zu gestalten, dass sie entsprechend dem städtischen Anforderungsprofil zur inklusiven Gestaltung von Kindertagesstätten für Inklusionskinder nutzbar sind.

Die Sanitärräume für Kinder von 0-3 Jahren sind mit einem Wickeltisch mit fester Treppe und integrierter Kinderbadewanne ausgestattet. Hier ist auf eine adäquate Arbeitshöhe für das Betreuungspersonal zu achten. Die Toilettenbecken sind kleinkindgerecht. Die Räume verfügen ebenfalls über eine Dusche, um die Kinder auch komplett zu reinigen. Ablagemöglichkeiten und Eigentumsfächer für z.B. Windeln, sind in ausreichender Anzahl für jedes Kind erforderlich.

In der Krippe sind für 12 Kinder 2 Toiletten vorzusehen, ab 24 Kindern (2. Gruppe) 3 Toiletten.

Im Kindergarten ist für 6-10 Kinder jeweils 1 Toilette vorzusehen.

Die Wasch- und WC-Räume für Kinder von 2-7 Jahren sind in ausreichender Anzahl und Größe zu planen. Für jeweils zwei Gruppen ist eine Dusche und ein Wickeltisch vorzusehen. Die Toiletten sind durch Sichtschutzwände zu unterteilen.

Aus Gründen der flexiblen Gruppennutzung muss in jeder Sanitäreinheit für Kindergartennutzung zusätzlich ein WC für Krippenkinder eingebaut werden.

Bei allen Sanitärräumen muss die Ausstattung mit Waschtisch und Toilettenbecken, mit Spiegel, Seifenspendern und Handtuchhaltern den Kindergrößen angepasst und gut erreichbar installiert sein.

Aus hygienischen Gründen sollten Papierhandtuchspender in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

Jede Einrichtung muss, laut Anforderungsprofil für inklusive Gestaltung der Stadt Ansbach über ein zusätzliches barrierefreies WC für Kinder, eine barrierefreie Dusche und eine höhenverstellbare Liege/Wickeleinrichtung verfügen.

Für Erwachsene ist ebenfalls ein Rollstuhl-WC vorzusehen.

2.11 Wirtschaftsräume und Technik

Als Wirtschaftsraum ist ein verschließbarer Putzmittelraum mit Ausguss, Waschmaschine/Trockner vorzusehen.

Ein Hausanschluss- oder Technikraum ist erforderlich. Anordnung und Größe sind abhängig vom Konzept. Je nach Größe und Aufteilung der Einrichtung über mehrere Geschosse, ist zusätzlich Fläche für einen Aufzug erforderlich.

2.12 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen sollen anteilig berechnet die BKI-Werte jeweils vergleichbarer Einrichtungen nicht überschreiten.

Alle Neubauten werden barrierefrei gestaltet. Grundsätzlich gilt das auch für Erweiterungen und Sanierungen von Bestandsgebäuden. Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen sind hierfür zu berücksichtigen, wie im Anforderungsprofil Inklusion näher beschrieben und zu beachten.

Der Windfang und Eingangsbereich muss barrierefrei erreichbar sein. Flächen für Präsentation, Ausstellung, Informationsaustausch sind ausreichend vorzusehen. Der Windfang ist mit Schmutzfangmatten oder Gitter auszustatten, die fixierbar sind.

2.13 Außenbereich

Als Orientierungswert für die Fläche der Außenanlage sind 10 qm² pro Kind anzunehmen. Die Fläche muss entsprechend mit Außenspiel- und Grünflächen gestaltet sein. Die Modellierung der Fläche soll dabei eine bewegungsattraktive, naturnahe Gestaltung erhalten. Es ist auf ausreichende Beschattung und entsprechende, z.B. essbare, Bepflanzung zu achten. Ausreichend Abstellräume für Spielgeräte und Gartengeräte sind vorzusehen (siehe 2.6 Lagerräume)

Die Nutzbarkeit lt. Anforderungskatalog Inklusion muss sichergestellt sein.

Stellplätze:

Für jeweils 25 Kinder ist ein Stellplatz für PKW (entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Ansbach) und jeweils ein Stellplatz für Fahrräder auf dem Gelände der Kindertagesstätte nachzuweisen. Zusätzlich sollte ausreichend Platz für kurzzeitiges Parken vor der Einrichtung für Eltern, die Ihre Kinder bringen oder abholen, vorhanden sein.

Ein ausgewiesener barrierefreier Parkplatz pro Einrichtung ist vorzusehen.

3. Zusätzliche Hinweise auf Planungshilfen und Richtlinien

- BauGB und BayBO
- Arbeitsstättenverordnung (ArbstättV) und technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

- Pädagogische und sicherheitstechnische Informationen für Kindertagesstätten der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB)
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
- BayKiBiG
- www.sichere-kita.de